

# Stenographisches Protokoll.

## 15. Sitzung der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich.

Samstag, den 25. Jänner 1919.

**Tagesordnung:** 1. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Vorlage des Staatsrates, betreffend das Gesetz wegen Aufhebung der Arbeitsbücher und über die ungerechtfertigte Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter (146 der Beilagen). — 2. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Panz, Teufel und Genossen, betreffend die Erlassung eines Grundgesetzes über die Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden, die Ablösung der öffentlich rechtlichen Grundlasten und deren Regelung sowie die Aufhebung der Jagdrechtvorbehalte, ferner über den Antrag der Abgeordneten Dr. Schoepfer, Schoiswohl, Niedrist und Genossen, betreffend den Schutz der Landwirtschaft und ihrer Produktion gegenüber dem Jagdsport (148 der Beilagen). — 3. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Vorlage des Staatsrates, betreffend das Jagdrecht auf Staatsgütern und vom Staate verwalteten Fondsgütern und über den Antrag Niedrist und Genossen, betreffend die Regelung des Jagdrecht (149 der Beilagen). — 4. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Vorlage des Staatsrates, betreffend das Gesetz wegen Errichtung eines deutschösterreichischen staatlichen Wohnungsfürsorgefonds (150 der Beilagen). Und damit im Zusammenhange: Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Julius Dfner und Genossen, betreffend die Enteignung zu Wohnungszwecken (151 der Beilagen). — 5. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Vorlage des Staatsrates, betreffend ein Gesetz bezüglich der Krankenversicherung der Arbeiter (152 der Beilagen). — 6. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Vorlage des Staatsrates, betreffend das Gesetz über die Ermächtigung zur Regelung der Sozialversicherung im zwischenstaatlichen Verkehr (143 der Beilagen). — 7. Bericht des Justizauschusses über die Vorlage des Staatsrates, betreffend ein Gesetz über die Errichtung von Jugendgerichten (155 der Beilagen). — 8. Bericht des Justizauschusses über die Vorlage des Staatsrates, betreffend das Gesetz über die Errichtung eines Obersten Gerichtshofes (156 der Beilagen). — 9. Bericht des Finanzauschusses über das Gesetz, betreffend die Gewährung von Feuerungszulagen für das erste Halbjahr 1919 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen (158 der Beilagen). — 10. Bericht des Finanzauschusses über das Gesetz, betreffend die Gewährung von einmaligen Anschaffungsbeiträgen an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen für das Jahr 1918 (159 der Beilagen). — 11. Bericht des Verfassungsauschusses über das Gesetz, betreffend den Staatsrechnungshof (131 der Beilagen). — 12. Bericht des

Verfassungsausschusses über das Gesetz, betreffend die Errichtung eines deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes (169 der Beilagen). — 13. Bericht des Verfassungsausschusses über das Gesetz, betreffend die Errichtung eines deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes (153 der Beilagen).

## Inhalt.

### Dringliche Anfrage

der Abgeordneten v. Guggenberg, Fink, Dr. Schoepfer und Genossen an den Staatssekretär für Heerwesen und Auseres, betreffend das Schicksal der Tiroler und Voralberger Truppen (Seite 571 — Zuerkennung der Dringlichkeit [Seite 571] — Beantwortung durch den Staatssekretär für Heerwesen Mayer [Seite 571]).

### Verhandlung.

Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Vorlage des Staatsrates, betreffend das Gesetz wegen Aufhebung der Arbeitsbücher und über die ungerechtfertigte Lösung der Arbeitsverhältnisse durch den Arbeiter (146 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Skaret [Seite 553], Staatssekretär für soziale Fürsorge Hanusch [Seite 553] — Abstimmung [Seite 554] — Dritte Lesung [Seite 554]).

Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Freiherrn v. Panz, Teufel und Genossen, betreffend die Erlassung eines Grundgesetzes über die Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden, die Ablösung der öffentlich-rechtlichen Grundlasten und deren Regelung sowie die Aushebung der Jagdrechtsvorbehalte, ferner über den Antrag der Abgeordneten Dr. Schoepfer, Schotzwohl, Niedrist und Genossen, betreffend den Schutz der Landwirtschaft und ihrer Produktion gegenüber dem Jagdsport (148 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Gruska [Seite 555], Abgeordneter Dr. Schoepfer [Seite 556] — Abstimmung [Seite 558]).

Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Vorlage des Staatsrates, betreffend das Jagdrecht auf Staatsgütern und vom Staate verwalteten Fondsgütern und über den Antrag des Abgeordneten Niedrist und Genossen, betreffend die Regelung des Jagdrechtes (149 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Gruska [Seite 559] — Abstimmung [Seite 560] — Dritte Lesung [Seite 561]).

Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Vorlage des Staatsrates, betreffend das Gesetz wegen Errichtung eines deutschösterreichischen staatlichen Wohnungsfürsorgefonds (150 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Richter [Seite 561] — Abstimmung [Seite 563] — Dritte Lesung [Seite 563]).

Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Vorlage des Staatsrates, betreffend das Gesetz über die Ermächtigung zur Regelung der Sozialversicherung im zwischenstaatlichen Verkehr (143 der Beilagen — Beschluß, betreffend die dringliche Behandlung [Seite 563] — Redner: Berichterstatter Skaret [Seite 563] — Abstimmung [Seite 564] — Dritte Lesung [Seite 564]).

Bericht des Justizauschusses über die Vorlage des Staatsrates, betreffend ein Gesetz über die Errichtung von Jugendgerichten (155 der Beilagen — Beschluß, betreffend die dringliche Behandlung [Seite 564] — Redner: Berichterstatter Dr. Neumann-Walter [Seite 564] — Abstimmung [Seite 565] — Dritte Lesung [Seite 565]).

Bericht des Justizauschusses über die Vorlage des Staatsrates, betreffend das Gesetz über die Errichtung eines Obersten Gerichtshofes (156 der Beilagen — Beschluß, betreffend die dringliche Behandlung [Seite 565] — Redner: Berichterstatter Dr. Neumann-Walter [Seite 565] — Abstimmung [Seite 565] — Dritte Lesung [Seite 566]).

Bericht des Justizauschusses über das Gesetz, betreffend die Gewährung von Feuerungszulagen für das erste Halbjahr 1919 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen (158 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Polke [Seite 566] — Abstimmung [Seite 566] — Dritte Lesung [Seite 566]).

Bericht des Finanzauschusses über das Gesetz, betreffend die Gewährung von einmaligen Anschaffungsbeiträgen an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der

öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Wittwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen für das Jahr 1918 (159 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Polke [Seite 566] — Abstimmung [Seite 567] — Dritte Lesung [Seite 567]).

Bericht des Verfassungsausschusses über das Gesetz, betreffend die Errichtung eines deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes (169 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Dr. Kofler [Seite 567], Abgeordneter Dr. Dfner [Seite 568] — Abstimmung [Seite 568] — Dritte Lesung [Seite 568]).

Bericht des Verfassungsausschusses über das Gesetz, betreffend die Errichtung eines deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes (153 der Beilagen — Redner:

Berichterstatter Dr. Kofler [Seite 568] — Abstimmung [Seite 569] — Dritte Lesung [Seite 569]).

Bericht des Wahlgesetzausschusses, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, R. G. Bl. Nr. 115 (170 der Beilagen — Beschluß, betreffend die dringliche Behandlung [Seite 569] — Redner: Berichterstatter Remetter [Seite 569 und 570], Abgeordneter Dr. Dfner [Seite 570] — Abstimmung [Seite 570] — dritte Lesung [Seite 570]).

### Ausschlüsse.

Zuweisung des Antrages 173 der Beilagen an den Finanzausschuß (Seite 574).

---

## Verzeichnis

der in der Sitzung eingebrachten Anträge.

### Antrag

der Abgeordneten Dr. v. Licht, Schiegl und Genossen, betreffend die Änderung des Gesetzes über die Effektenumjahsteuer (173 der Beilagen).

---



**Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten vormittags.**

Vorsitzende: Präsident **Hausler**.

Schriftführer: **Sever**.

Staatskanzler: **Dr. Renner**.

Staatssekretäre: **Dr. Bauer** des Äußern, **Dr. Malaja** des Innern, **Dr. Koller** für Justiz, **Stöckler** für Landwirtschaft, **Inkel** für Verkehrswesen, **Hanusch** für soziale Fürsorge, **Dr. Urban** für Gewerbe, Industrie und Handel, **Mayer Josef** für Seerwesen, **Pacher** für Unterricht, **Dr. Steinwender** für Finanzen, **Berdik** für öffentliche Arbeiten, **Dr. Loewenfeld-Ruß** für Volksernährung, **Dr. Raup** für Volksgesundheit.

Präsident **Hausler**: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll über die letzte Sitzung ist unbeanstandet geblieben, somit genehmigt.

Wir gelangen zur Tagesordnung.

Der erste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Vorlage des Staatsrates, betreffend die Aufhebung der Arbeitsbücher und die ungerechtfertigte Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter (Beilage 146).

Ich bitte den Herrn Abgeordneten **Skaret**, als Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Skaret**: Meine Herren! Eine längst fällige Forderung, die immer und immer wieder erhoben worden ist, war die Abschaffung der Arbeitsbücher, ein Überbleibsel aus längst vergangenen Zeiten. In allen Industriestaaten, auch in Deutschland, sind die Arbeitsbücher längst abgeschafft und die Legitimation des Arbeiters, des Hilfsarbeiters erfolgt einzig und allein durch eine persönliche Urkunde, durch die er sich ausweisen kann, daß er Arbeiter ist, welchem Berufe er angehört usw. Es wäre darum hoch an der Zeit, daß die Forderung auf Abschaffung der Arbeitsbücher endlich in diesem Hause seine Erfüllung finden würde. Ich betone dabei, daß die Abschaffung der Arbeitsbücher schon im früheren Reichsrate vom Abgeordneten Hause selbst beschlossen worden ist — es liegt also schon ein derartiger Beschluß

vor —, daß aber die Angelegenheit im Herrenhause stecken geblieben ist.

Gleichzeitig mit der Abschaffung der Arbeitsbücher soll der § 85 der Gewerbeordnung, welcher von der vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses spricht, außer Kraft gesetzt werden.

Meine Herren! Es soll der sogenannte Kontraktbruchparagraph, den wir sonst in keinem anderen Industriestaat als nur mehr in Deutschösterreich haben, auch bei uns in Deutschösterreich beseitigt werden. Ich will gar nicht davon sprechen, daß es bisher eine der schlimmsten Inkonsequenzen im Rechtsbewußtsein des österreichischen Volkes gewesen ist, daß der Unternehmer, wenn er den Arbeiter vorzeitig entläßt, nach dem bürgerlichen Rechte dem Arbeiter für den dadurch zugefügten Schaden haftet. Wenn aber der Arbeiter das Arbeitsverhältnis vorzeitig löst, dann ist der Arbeiter erstens strafbar, zweitens hat der Unternehmer nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung das Recht, ihn wieder zur Arbeit zurückholen zu lassen — ich zweifle sehr, daß es viele Unternehmer geben würde, die von dieser gesetzlichen Bestimmung Gebrauch gemacht haben — und drittens hat auch der Arbeiter außer der Strafbarkeit für das vorzeitige Verlassen des Arbeitsplatzes noch die Verpflichtung, dem betreffenden Unternehmer den daraus entstandenen Schaden zu vergüten.

Wir leben nun in Verhältnissen, wo derartige Ungleichheiten zweifellos auf die Dauer nicht mehr aufrechtzuhalten sind und wo diese Inkonsequenz in unseren Gesetzen endlich auch beseitigt werden muß. Diese Vorlage ist eine Vorlage des Staatsrates, die im volkswirtschaftlichen Ausschusse keinerlei Abänderungen, weder Streichungen, noch Zusätze erfahren hat. Ich bitte darum die Herren, diesem Entwurfe ihre Zustimmung zu erteilen.

Präsident **Hausler**: Wenn keine Einwendung erhoben wird, werde ich die General- und Spezialdebatte unter einem abführen lassen. (Nach einer Pause:) Es wird keine Einwendung erhoben, es bleibt dabei.

Ich erteile das Wort dem Herrn Staatssekretär **Hanusch**.

Staatssekretär für soziale Fürsorge **Hanusch**: Hohes Haus! Schon der Herr Berichterstatter hat darauf hingewiesen, daß die Frage der Abschaffung der Arbeitsbücher seit mindestens zwölf Jahren dem

alten Hause vorgelegen ist, ohne daß das Gesetz erledigt worden wäre. Wohl hat das alte Haus den Beschluß gefaßt, die Arbeitsbücher abzuschaffen, doch im Herrenhause ist dieses Gesetz liegen geblieben.

Gerade die Frage der Abschaffung der Arbeitsbücher ist aber eine alte Forderung der Arbeiterschaft, weil keine andere Klasse der Bevölkerung mit derartigen Legitimationen ausgestattet ist. Allerdings wird erklärt, daß auch andere Schichten der Bevölkerung Legitimationen haben. Aber diese Legitimationen der anderen Schichten der Bevölkerung dienen zum Vorteile des Einzelnen, es sind verschiedene Vorteile daran geknüpft, die der Einzelne durch diese Legitimation genießt, während die Arbeitsbücher gerade das Gegenteil erzeugen. Die Beschwerden über die falschen Eintragungen in den Arbeitsbüchern, auch die gehässigen Eintragungen in den Arbeitsbüchern, die schwarzen Listen usw., haben unter den Arbeitern sehr viel böses Blut gemacht und daher schon seit vielen, vielen Jahren die Forderung nach Abschaffung dieser Arbeitsbücher.

Die Arbeiter haben immer das Gefühl gehabt, daß sie durch diese Arbeitsbücher mit den Prostituierten in eine Linie gestellt und dadurch deklassiert werden, und daher der Groll gegen das Arbeitsbuch als solches. Andererseits möchte ich die Herren darauf aufmerksam machen, daß auch die Judikatur daran interessiert ist, daß die Arbeitsbücher endlich verschwinden. 50 Prozent der Verhandlungen, bei Gewerbeurteilen haben sich mit der Frage der Arbeitsbücher beschäftigen müssen, ob der Unternehmer diese Arbeitsbücher rechtzeitig ausgestellt oder vorenthalten hat, ob falsche Eintragungen gemacht worden sind usw. und das alles hat die Gerichte in hohem Maße beschäftigt. Daher ist es auch eine Entlastung der Gerichte, wenn diese Arbeitsbücher endlich abgeschafft werden, die außer in Österreich in keinem anderen Staate mehr bestehen. Überall ist man ohne Arbeitsbücher angekommen.

Bei den früheren Verhandlungen wurde wiederholt erklärt, daß die Abschaffung der Arbeitsbücher nicht möglich ist, weil der einzelne Gewerbetreibende oder Fabrikant wissen muß, ob er es mit einem verlässlichen Arbeiter zu tun hat oder nicht. Nun ist der Krieg gekommen und in der Kriegsindustrie waren Zehntausende von Arbeitern beschäftigt, ohne irgendeine Legitimation zu haben. Dadurch wurde das Arbeitsbuch während des Krieges ad absurdum geführt und hat seine Berechtigung verloren, wenn es jemals eine gehabt hat.

Weiter handelt es sich um den § 85 der Gewerbeordnung. Es gibt in der ganzen österreichischen Gesetzgebung keinen Paragraph, der gegen die Arbeiterklasse so gehässig ist, wie der § 85 G. O. Schon der Herr Berichterstatter hat darauf hingewiesen,

daß der Arbeitgeber, wenn er einen Arbeiter vorzeitig entläßt, nur zum Schadenersatz verpflichtet wird. Der Arbeiter jedoch kann zwangsweise in den Betrieb zurückgeführt werden, wird nebenbei bestraft und ist überdies noch Schadenersatzpflichtig. Er wird also dreifach bestraft. Derartige Paragraphen sind in der heutigen Zeit nicht mehr möglich, sie müssen also ausgeschaltet werden, zumal der § 1162 a) a. b. G. B. vollständig hinreicht, um auch den Arbeiter zum Schadenersatz heranzuziehen, ohne einen sogenannten Kontraktbruchparagraphen in der Gewerbeordnung haben zu müssen. Ich würde Sie also bitten, diese Vorlage anzunehmen. (*Bravo! Bravo!*)

**Präsident Hauser:** Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Hat der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

**Berichterstatter Skarek:** Nein, nichts mehr!

**Präsident Hauser:** Wir kommen also zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche die Artikel I, II, III und IV, welche vollständig unbeanstandet geblieben sind, annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen. Somit ist dieses Gesetz in zweiter Lesung angenommen.

**Berichterstatter Skarek:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

**Präsident Hauser:** Der Herr Berichterstatter ersucht um die Vornahme der dritten Lesung. Diese kann nur vorgenommen werden, wenn sie mit Zweidrittelmajorität beschlossen wird.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dafür sind, daß die dritte Lesung sofort vorgenommen werde, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschieht.*) Mit Zweidrittelmajorität angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das Gesetz über die Aufhebung der Arbeitsbücher und über die ungerechtfertigte Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter (*Gleichlautend mit 146 der Beilagen.*) ist auch in dritter Lesung angenommen und dieser Gegenstand der Tagesordnung ist erledigt.

Wir kommen nun zum zweiten Punkte der Tagesordnung, das ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Bank, Teufel und Ge-

nossen, betreffend die Erlassung eines Grundgesetzes über die Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden, die Ablösung der öffentlich rechtlichen Grundlasten und deren Regelung, sowie die Aufhebung der Jagdrechtvorbehalte, ferner über den Antrag der Abgeordneten Dr. Schoepfer, Schoiswohl, Niedrist und Genossen, betreffend den Schutz der Landwirtschaft und ihrer Produktion gegenüber dem Jagdsport (148 der Beilagen).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Abgeordneten Hruska, die Verhandlung einzuleiten.

**Berichterstatter Hruska:** Hohe Nationalversammlung! Der erste der beiden in Verhandlung stehenden Anträge, der Antrag Panz-Teufel, hat das hohe Haus bereits in seiner Sitzung vom 19. Dezember beschäftigt. Im Auftrage des volkswirtschaftlichen Ausschusses habe ich damals dem hohen Hause die Annahme einer Resolution empfohlen, in der ganz allgemeine Richtlinien in bezug auf die durch den Antrag angeregte Agrarreform aufgestellt waren und in der weiter verlangt wird, daß zum Zwecke der Ausarbeitung der erforderlichen Gesetzesvorlagen eine Kommission von Fachleuten beim Staatsamte für Landwirtschaft bestellt werde.

Zu diesem Antrage haben das Wort ergriffen der Abgeordnete Baron Panz und der Abgeordnete Hofrat Schoepfer. Der Abgeordnete Panz gab seinem Erstaunen Ausdruck, daß an Stelle eines Gesetzes bloß eine Resolution zur Vorlage gelange. Er meinte, der Ausschuß habe sich seine Arbeit außerordentlich bequem gemacht, man müsse der bedeutungsvollen Frage der Agrarreform mit tieferem Verständnis begegnen, und man müsse sich mit der Frage der Besitzverteilung anders beschäftigen, als es die Herren des volkswirtschaftlichen Ausschusses getan haben.

Diesen Ausführungen gegenüber möchte ich feststellen, daß der Herr Abgeordnete Panz wiederholt und eindringlichst darauf gedrungen hat, daß der volkswirtschaftliche Ausschuß so rasch als möglich der Nationalversammlung über seinen Antrag Bericht erstatte. Der volkswirtschaftliche Ausschuß hat diesem Drängen des Herrn Abgeordneten Panz entsprochen, seinen Antrag in Verhandlung gezogen und nach eingehender Beratung befunden, daß er vom Ausschusse allein eben nur im Wege einer Resolution erledigt werden könne. Es handelt sich hier meine Herren um eine sehr schwierige und auch umfangreiche Materie. Wenn die Mitglieder des volkswirtschaftlichen Ausschusses, die ja in agrarischen Dingen teilweise unbewandert sind, einmütig zu der Überzeugung gelangten, daß eine so einschneidende Reform wie die Regelung der Besitz-

und Eigentumsverhältnisse nicht ohne gründliche Vorarbeiten, Vorarbeiten, die der Ausschuß allein zu leisten nie imstande ist, gesetzlich geregelt werden könne, so konnte ein gewiegter Agrarpolitiker, wie es der Baron Panz ist, wohl nicht erwarten, daß seine Urgenz die Vorlage eines Gesetzes zur Folge haben könnte. Er mußte wissen, daß wir nichts anderes tun können, als allgemeine Richtlinien für die Ausarbeitung der erforderlichen Gesetze zu ziehen und daß wir sie in die Form einer Resolution kleideten, durfte ihn gewiß nicht überraschen. Ich muß daher namens des Ausschusses die Anwürfe der Bequemlichkeit und des Mangels an Verständnis ganz entschieden zurückweisen.

Der verehrte Herr Hofrat Schoepfer hat zunächst darüber Klage geführt, daß sein Antrag mit dem Antrage Panz nicht mitbehandelt worden ist; obzwar er gelegentlich der Zuweisung des Antrages Panz die gemeinsame Behandlung beider Anträge verlangt hatte. Die weitere Bemerkung des Herrn Hofrates Schoepfer, ich hätte gesagt, der Antrag sei mir nicht zugewiesen worden, dürfte wohl auf einem Mißverständnis oder Irrtum beruhen. Ich habe lediglich gesagt, daß ich vom volkswirtschaftlichen Ausschuß keinen Auftrag zur gemeinsamen Behandlung erhalten habe, und ich konnte wohl nicht gut etwas anderes gesagt haben, da ich ja diese Mitteilung an der Hand des Zuweisungsbuches gemacht habe, in welchem die Zuweisung an mich ersichtlich war. Der verehrte Herr Professor möge aber im übrigen überzeugt sein, daß es sich hier lediglich um ein unliebsames Versehen gehandelt hat, keineswegs um eine Absicht. Sein Antrag lag dem volkswirtschaftlichen Ausschusse nicht vor, ebensowenig das Sitzungsprotokoll, aus dem sein Wunsch nach gemeinsamer Behandlung ersichtlich war, und da wir zufällig auch keine sonstige Kenntnis von seinem Wunsche hatten, ist die gemeinsame Behandlung unterblieben.

Der aus den weiteren Ausführungen des Herrn Hofrates Schoepfer herausklingende Vorwurf der Eilfertigkeit und Leichtfertigkeit ist, insofern er sich auf den Ausschuß beziehen kann, wohl nicht am Platze. Der Ausschuß ist, wie ich nochmals betone, so tief in die gewaltige Materie der Agrarreform eingedrungen, bis er klar erkannt hat, daß der Ausschuß allein die umfangreichen Vorarbeiten nicht leisten könne und daß die beste Lösung der Frage eben auf dem in der Resolution beantragten Wege zu erreichen sei. Diese Resolution enthält lediglich ganz allgemeine Richtlinien für die Agrarreform, die nicht strittig sind, und die Forderung, daß der einzige praktikable Weg zur Inangriffnahme und Realisierung der Agrarreform beschritten werden möge. Ich kann es daher nicht verstehen, daß in diesem Vorgang eine Eil- und Leichtfertigkeit erblickt

werden und daß etwa hier die Bevölkerung eine berechtigte Kritik üben könnte. Ich meine vielmehr es wäre eine solche Kritik nur dann gerechtfertigt, wenn wir anders vorgegangen wären.

Über Antrag des Herrn Abgeordneten Miklas hat das hohe Haus beschlossen, den Antrag Pantz an den Ausschuß zurückzuverweisen und den Ausschuß zu beauftragen über diesen Antrag sowie über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Schoepfer und Genossen zu berichten und der Nationalversammlung konkretere Anträge in Gesetzesform samt ausführlicher Begründung vorzulegen. Der Ausschuß hat demnach beide Gesetze in Verhandlung gezogen. Gleichzeitig hat aber der Herr Staatssekretär für Landwirtschaft in dankenswerter Weise die in der Resolution verlangte Kommission beim Staatsamt für Landwirtschaft ins Leben gerufen. Diese Kommission besteht bereits und hat in der kurzen Zeit ihres Bestehens sehr viele nützliche und wertvolle Arbeit geleistet, indem sie das statistische und sonstige Material sammelt und sichtet, die analogen Verhältnisse in den Nachbarländern einem eingehenden Studium unterzieht und alle sonstigen Vorarbeiten leistet. Insofern abgeschlossene Teile der Materie spruchreif sind, gelangen die bezüglichen Gesetzesanträge zur Vorlage. So ist das Gesetz über die Zinsgründe bereits verabschiedet. Das Gesetz über die Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden wurde seitens des Staatsrates im Prinzip bereits beschlossen. Das Gesetz, betreffend das Jagdrecht auf Staatsgütern und vom Staate verwalteten Fondsgütern ist bereits vom volkswirtschaftlichen Ausschusse verabschiedet und steht gleichfalls auf der heutigen Tagesordnung.

Diese Kommission beim Staatsamt für Landwirtschaft arbeitet im ständigen Einvernehmen mit dem volkswirtschaftlichen Ausschusse und ich kann die Herren versichern, daß sich dieser Arbeitsvorgang auf das Beste bewährt. Die verehrten Herren können überzeugt sein, daß auf diesem Wege sorgsam durchdachte, auf Ziffern der Statistik beruhende, sowohl mit den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung als auch mit den Erfahrungen der Praxis im Einklang stehende Gesetzesvorlagen zutage gefördert werden, und daß auf diese Weise das Ziel der Agrarreform, nämlich die Verbesserung unserer agrarischen und unserer Produktionsverhältnisse bestimmt erreicht werden wird.

Bei dieser Sachlage kann der volkswirtschaftliche Ausschuß unter Hinweis auf die Ausführungen des gedruckten Berichtes die hohe Nationalversammlung nur bitten, diesen Arbeitsvorgang durch Annahme der beantragten Resolution zu sanktionieren. Es werden hierdurch, wie ich noch einmal betone, nur ganz allgemein gehaltene Richtlinien für die Arbeit der Kommission gezogen, es wird deren Arbeitsfeld

umschrieben, die Kommission selbst aber mit einem höheren Maß von Autorität ausgestattet.

Diese Resolution, welche im Anhange des Berichtes enthalten ist, deckt sich im allgemeinen mit derjenigen, welche in der Sitzung vom 19. Dezember vorgelegt wurde. Bloß im Absatz 3 des Punktes I ist eine kleine Änderung zu verzeichnen, indem der Passus eingeschaltet wurde „im Sinne der Ausführungen des Ausschußberichtes“. Ferner sind im Sinne der wertvollen Anregungen des Herrn Hofrates Schoepfer die Punkte VII und VIII eingeschaltet worden. Im Absatz 3 des Punktes 1 hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, indem es dort statt „... wird von der Staatsregierung, beziehungsweise von den hierzu ermächtigten Stellen entgeltlich in Anspruch zu nehmen sein“ heißen soll: „... kann von der Staatsregierung, beziehungsweise von den hierzu ermächtigten Stellen entgeltlich in Anspruch genommen werden.“

Im Namen des volkswirtschaftlichen Ausschusses bitte ich die hohe Nationalversammlung um Annahme der Resolution unter Berücksichtigung dieser Abänderungen.

Präsident **Hauer**: Ich erkläre die Debatte für eröffnet. Zum Worte ist gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Schoepfer.

Es ist ein Antrag eingebracht von dem Herrn Nationalrat Ruhn und Genossen: Derselbe lautet (*liest*):

„Betreffend den Antrag der Abgeordneten Dr. Schoepfer, Schoiswohl, Niedrist und Genossen, welcher den Schutz der Landwirtschaft und ihrer Produktion gegenüber dem Jagdsport betrifft, wird zur Ergänzung beantragt:

Ungültigkeitserklärung aller Rechtsgeschäfte, durch welche die Ausübung der Jagd für länger als 10 Jahre unkündbar zugelassen wird;

Anwendung dieser Bestimmung auch auf solche Rechtsgeschäfte, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits abgeschlossen sind.“

Dieser Antrag ist genügend unterstützt und steht in Verhandlung.

Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Schoepfer das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schoepfer**: Mit Rücksicht darauf, daß die vom volkswirtschaftlichen Ausschusse gestellten Anträge ganz gewiß keinem Widerspruch begegnen und sie auch nur die Form von Resolutionen haben, würde ich die Geduld der Herren nicht weiter in Anspruch nehmen, allein der Herr Abgeordnete Schoiswohl, der leider ver-

hindert ist, an der heutigen Sitzung teilzunehmen, hat mit Rücksicht auf die speziellen Verhältnisse von Steiermark das Bedürfnis gefühlt, bei dieser Debatte zu sprechen, und er hat mich gebeten, es an seiner Statt zu tun. Darum möchte ich doch einige kurze Bemerkungen zum vorliegenden Gegenstande machen.

Bekanntlich sind besonders die Besitzverhältnisse und die Jagdverhältnisse in Steiermark ganz eigenartig, indem dort die Grundsätze, denen wir Geltung verschaffen wollen, so wie vielleicht nirgends sonst auf den Kopf gestellt worden sind. Der Herr Abgeordnete Schoiswohl hat sich auch im steirischen Landtag um die Abschaffung der Jagdreservate bemüht, er steht an der Spitze der Antragsteller, die gegen die Güterzertrümmerung sich gewendet haben, und darum war es ja leicht begreiflich, daß ihm dieser Gegenstand, den wir heute behandeln, sehr am Herzen liegt. Er würde mehrere Wünsche zu diesem Gegenstande geäußert haben. Da es sich aber heute nicht um die Formulierung von Gesetzen handelt, ist es wohl auch nicht notwendig, auf diese Einzelheiten einzugehen. In voller Übereinstimmung mit ihm möchte ich mir aber erlauben, einige Worte zu dem ganzen Problem zu sagen.

Wir haben nur jene Fragen herausgenommen, die durch die Mißverhältnisse im Jagdwesen berührt werden. Wenngleich die Jagd an und für sich nur etwas ganz Spezielles ist, hat doch der Jagdsport in dem Schutz, den er staatlich gefunden hat, sogar in die Besitzverhältnisse eingegriffen und nicht wenig dazu beigetragen, daß nicht bloß die landwirtschaftliche Produktion, sondern auch die landwirtschaftliche Besitzverteilung auf das größtmögliche geschädigt worden ist. (Sehr richtig!). Nun gibt es im Gesamtkomplex der Agrarreform eigentlich zwei Kategorien von Fragen; die einen beziehen sich auf die Besitzverteilung, die anderen auf die Produktion. Die möglichste Hebung der Produktion ist fast nicht so ein Interesse des Grundbesitzes. Wir finden ja sogar sehr oft, daß Besitzer im Interesse der Rentabilität die Produktion in den Hintergrund stellen, daß sie eine extensive Wirtschaft betreiben, weil sie mit dem Wechensystem herausbringen, daß sich das für sie besser rentiert. Nun hat aber Grund und Boden von Natur aus eine Bestimmung, und zwar die doppelte Bestimmung: Erstens der Wohnort der Menschen zu sein und zweitens durch seine Schätze und die in der Natur liegenden Kräfte für die Erhaltung der Menschen zu sorgen. Darum gliedert sich die Agrarpolitik in diese zwei Gebiete, in die Frage der Besiedlung und in die Frage der Produktionshebung.

In Wirklichkeit sind aber beide, wie sich gerade auch hier bei der Frage der Jagdangelegenheiten zeigt, auf das innigste miteinander verquickt. Je größer der Besitz ist, um so extensiver ist im großen und ganzen die Produktion, woraus wir nicht

schließen dürfen: Je kleiner der Besitz ist, um so intensiver die Produktion, wenigstens nicht im ganzen. Wir kommen durch die Besitzerspaltung wieder zum geraden Gegenteil, wie wir es zum Beispiel im italienischen Tirol gehabt haben, daß infolge der fortschreitenden Besitzerspaltung die Leute genötigt worden sind, sogar die extensive Produktion aufzugeben und sie den Reichsitalienern zu überlassen. Im Gebiete von Primiero zum Beispiel konnten die Leute den eigenen Wiesenbau nicht mehr betreiben und haben dafür einen ganz unvernünftigen Maisbau eingeführt. Wegen der Höhe des Ortes ist der Mais dann nicht mehr ausgereift; sie haben aber auch kein Vieh gehabt, um die großen Alpen damit zu bestocken. Sie sind aber dann doch zur Vernunft gekommen, diese großen Alpen an Reichsitalienern gemeindeweise zu verteilen, zu verpachten, was wieder natürlich andere, politische Folgen gehabt hat, abgesehen davon, daß eine ganz unvernünftige Wirtschaft in den dortigen Gegenden geführt wurde, bis endlich mit Hilfe des Agrar- und Alpenschutzgesetzes der Hebel gefunden wurde, hier die größtmöglichen Mißbräuche zu beseitigen. Wir brauchen ja eine ordentliche Besitzverteilung. Im großen und ganzen müssen wir sagen, daß wir in Deutschösterreich in dieser Hinsicht den anderen Nationalstaaten des alten Österreich eigentlich voraus sind, obwohl die paar Ziffern, die hier angeführt sind, erkennen lassen, wie weit es auch bei uns fehlt.

Nun ist dieser übermäßige Großgrundbesitz nicht bloß ein tatsächliches Hindernis für eine ordentliche Ausnutzung des Bodens, er ist nicht bloß ein wirtschaftlicher Schaden, sondern er ist auch ein sozialer Schaden, weil dadurch das Moment der Selbständigkeit der Besitzer in den Hintergrund gedrängt wird. Es ist ein himmelweiter Unterschied, ob wir viele Abhängige oder viele Freie haben. Nun gehört es zu einem ordentlichen Staatswesen und zur allgemeinen zeitlichen Wohlfahrt, welche der Staatszweck ist, daß möglichst viel selbständige Freie sind, die sich mit voller Überzeugung dann auch den Interessen des Staates und der Wirtschaft hingeben können. Aus diesen sozialen und staatlichen Momenten, abgesehen von der Wichtigkeit der gesteigerten Produktion, müssen wir darauf hinarbeiten, daß die Besitzverteilung eine geregelte, eine normale werde, und wir müssen das jetzt um so mehr tun, weil durch den Krieg ein so ungeheures Bedürfnis danach entstanden ist. Es wird darum die Aufgabe der in diesen Anträgen angeregten Reform sein, jene Normen, jene Gesichtspunkte festzustellen, die zu einer geregelten, den bürgerlichen Mittelstand vermehrenden Besitzverteilung führen. Allein ich mache noch einmal aufmerksam, daß es damit nicht sein Genügen haben darf. Wenn wir anerkennen, daß die und die Art von Besitzverteilung die richtige

ist, müssen wir auch darauf hinarbeiten, daß, wenn sie erreicht ist, sie auch bleibe. Und da berühren wir eben die Frage der Bodenverschuldung. Auch schon durch die Freiheit der Teilung wird eine einmal erreichte Besitzverteilung wiederum beseitigt, aber ganz besonders in einer viel intensiveren Weise geschieht das durch die Bodenverschuldung, weil durch die Bodenverschuldung die Entwurzelung des Besitzers eigentlich herbeigeführt wird und sie führt auf der einen Seite nicht bloß zu einem ständigen Wechsel, der dem konservativen Momente des Grundbesitzes widerspricht, sie führt auch teils zur Zerspaltung, sie führt zu Latifundienbesitz, kurz zu einer Reihe ungesunder sozialer und wirtschaftlicher Zustände, und darum wird die bereits in Aktivität gesetzte Kommission bei dem Staatsamte für Landwirtschaft die Frage der Bodenverschuldung ganz besonders ins Auge fassen müssen und sie kann es jetzt um so leichter tun, weil diese Frage zu einem guten Teile, und zwar in den schwierigen Teilen bereits gelöst ist. Wenn man früher diese Frage aufgeworfen hat, so hat es geheißen, es geht nicht. Das eine Mal hat man gesagt, es fehlt nicht so weit; wenn man aber bewiesen hat, es fehlt so weit, dann hat es geheißen, es geht nicht; wer soll die Schulden zahlen? Der Verschuldete kann sie nicht zahlen, der Staat mag und kann sie nicht zahlen, also müssen wir bei dem alten bleiben. Nun ist die Frage gelöst. (*Berichterstatter Hruska: Momentan!*) Aber jetzt ist sie gelöst worden, indem die Grundbesitzer teils durch die gesteigerten Preise, dann durch die vielen Requisitionen, fast mit Gewalt dazu gedrängt wurden, entweder sich Kapitalien anzusammeln oder das, Geseitene zu wählen, die Schulden abzustößen. Und das ist auch zu einem großen Teil geschehen. Die Bauern haben viele ihrer Schulden abgestoßen, aber wir dürfen nicht meinen, daß damit auch für die Zukunft der Bodenverschuldung vorgebeugt ist. (*Zustimmung.*) Im Gegenteil, es ist ganz sonderbar, was für Gesetze bei dem Grundbesitz und bei der Produktion wirken. Es ist in der Wirtschaftsgeschichte seit jeher so oft durch die Tatsache bewiesen, daß zum Beispiel bei der Freiheit der Bodenverschuldung die Fortdauer günstiger Produktionsverhältnisse auf die Verschuldung steigend einwirkt, weil dadurch die Preisbildung beeinflusst wird. Die gesamte Literatur steht heute auf dem Standpunkte, daß die unnatürlich gesteigerten Preise, also die ungesunde Preisbildung die Hauptursache der steigenden Bodenverschuldung ist. Es sind hierüber in Deutschland seit Jahrzehnten sehr wertvolle Arbeiten geliefert worden, wo das teils behauptet, teils theoretisch erörtert, teils aus Tatsachen ganz klar bewiesen ist. Darum, wenn wir heute einen guten Stand der Landwirtschaft haben, nicht bloß hinsichtlich der Freiheit von Schulden, sondern auch hinsichtlich der

guten Erträge, die noch lange gesichert sein werden, so drängt das gerade dazu, die andere Frage zu regeln und da mache ich darauf aufmerksam, man darf hier nicht vor einem Eingriff in die Freiheit zurückschrecken. Der bekannte Sozialpolitiker Schöffle hat gesagt, daß auch der Bauer häufig vom Manchesterliberalismus einen großen Popf hat, der ihm bis zu den Füßen hinabreicht; er sagt, wenn wir alle den Zwang auf uns genommen haben, den wir im Kriege sogar bis zur Hingabe des eigenen Lebens und bis zur Hingabe des eigenen Besitzes usw. über uns mußten ergehen lassen, so dürfen wir vor jenem Eingriff in eine Freiheit nicht zurückschrecken, die sich in der Geschichte als so ungeheuer nachteilig erwiesen hat. Ich begnüge mich da mit dem einen Teil. Der andere Teil, das ist die Notwendigkeit der möglichst gesteigerten Produktion, ist so oft erörtert worden und diese Notwendigkeit ist durch den Krieg so eklatant bewiesen worden, daß wohl überhaupt kein halbwegs vernünftiger Mensch sich finden wird, der irgendeine Maßnahme ablehnt, welche darauf hinausgeht, die Produktion möglichst zu heben. Aber vor allem müssen wir den Grund und Boden der unproduktiven Behandlung entziehen und diese unproduktive Behandlung ist bei uns vorzüglich in der übermäßigen Ausnutzung der Gründe zu Jagdzwecken gegeben. Da hat man eigentlich gerade die schönsten Gründe in einer Weise geopfert, die zum Beispiel wir in Tirol gar nicht verstehen können.

Bei uns hat man bis auf die Höhe von 1600, 1800, sogar 1900 Meter die Bauerngüter hinaufgebaut und sie gewissermaßen an die steilen Felsen angeklebt. Jedes Stücklein Grund wird mit Fleiß bearbeitet. Ich habe im Zemmingrund einen großen Steinblock gefunden und auf ihm war ein Kartoffelackerle, vielleicht zwei Quadratklaster groß, auf das eine Leiter hinaufgeführt hat. So muß man bei uns den produktiven Grund aus und da müssen wir sehen, daß Tausende der schönsten Bauerngüter für den Jagdsport geopfert worden sind. Was aber in der Hinsicht geschieht, um den Grundbesitz nicht bloß der einen Aufgabe zuzuführen, die Grundlage einer großen, zahlreichen arbeitenden Bevölkerung zu sein, sondern auch möglichst viel Lebensmittel abzuwerfen, muß auf das mächtigste gefördert werden. Von diesen beiden Gesichtspunkten aus begrüße ich auch im Namen meines Kollegen und Antragstellers Schoiswohl sehr die Anträge, die uns hier vorgelegt wurden.

**Präsident Hauser:** Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat nichts mehr zu bemerken.

Wir schreiten zur Abstimmung und ich bitte diejenigen Herren, welche den Anträgen des volks-

wirtschaftlichen Ausschusses mit den vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Abänderungen und Korrekturen zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Die Anträge sind angenommen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche auch den Antrag Ruhn annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist ebenfalls angenommen.

Wir kommen nun zum Punkt 3 der Tagesordnung, Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Vorlage des Staatsrates (Beilage 115), betreffend das Jagdrecht auf Staatsgütern und vom Staate verwalteten Fondsgütern, und über den Antrag Niedrist und Genossen (Beilage 111), betreffend die Regelung des Jagdrechtes (149 der Beilagen).

Ich bitte den gleichen Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

**Berichterstatter Bruska:** Hohe Nationalversammlung! Die Jagdbarkeiten und Fischereien innerhalb des Staatsgebietes Deutschösterreichs besitzen namentlich für die Alpenländer eine sehr hohe volkswirtschaftliche Bedeutung. Abgesehen von den Naturalerträgen, die sie abwerfen und die in der heutigen Zeit gewiß ins Gewicht fallen, sind sie darüber hinaus wichtige Ertragsobjekte, namentlich in der Hinsicht, daß durch die großen Wildbestände, besonders die reichen Gemswildbestände im kahlen Gestein, unproduktives, an sich ertragloses Land, wie es in den Alpenländern in großer Ausdehnung vorkommt, in Form von Jagdpachtzins relativ sehr hohe Erträge zu liefern vermag. Es ist daher gewiß eine volkswirtschaftlich berechtigte Forderung, daß die überaus reformbedürftigen Jagd- und Fischereiverhältnisse im Staate Deutschösterreich einer derartigen Neuregelung unterzogen werden, daß sowohl die Jagden als auch die Fischerei die höchsten erzielbaren Erträge abwerfen, bei gleichzeitiger Beschränkung auf jenes Maß, welches jede Schädigung der land- und forstwirtschaftlichen Produktion ausschließt.

Eine derartige Neuregelung im weitesten Sinne durch Erlassung entsprechender Gesetze darf aber die Tatsache nicht übersehen, daß die Jagdgesetzgebung bis zum heutigen Tage in die Kompetenz der Landtage gehört, daß in den einzelnen Kronländern verschiedenartige Gesetze bestehen und daß daher, um ein brauchbares neues Jagdgesetz zustandezubringen, sehr umfangreiche und weitgehende Vorarbeiten erforderlich sind, abgesehen von dem Einvernehmen, das mit den Ländern hergestellt werden mußte.

Das ist jedenfalls eine Arbeit, die geraume Zeit beansprucht. Vorläufig ist es daher wohl nur

möglich, die ärgsten Mißstände, die namentlich in bezug auf die Jagdbarkeiten im Staate Deutschösterreich vorhanden sind, zu beseitigen.

Zu diesen Mißständen gehört in erster Linie die Art und Weise der Ausübung der Jagdbarkeiten und der Fischereien in weiten Gebieten der Alpenländer, nämlich in den Gebieten der alpenländischen Staatsforste und der vom Staate bewirtschafteten Fondsförste.

Der gesamte Staatsforstbesitz einschließlich der Fondsförste steht infolge der strittigen Umgrenzung des Staatsgebietes in seinem Flächenmaße nicht völlig fest, er dürfte aber annähernd 600.000 Hektar betragen. Die Jagdbarkeiten und Fischereirechte in diesem Gebiete sind verschiedenartig verwertet. Zum Teile werden sie in Eigenregie betrieben, zum Teile sind sie verpachtet. Ein großer Teil dieser Jagdbarkeiten ist jedoch vom früheren Kaiser von Österreich ausgeübt worden, ohne daß für diese Ausübung irgendein Entgelt geleistet worden wäre. Die Rechtstitel für diese Ausübung, wenn man von einem Rechtstitel überhaupt sprechen kann, sind lediglich Willensakte des Kaisers gewesen; der Kaiser hat den Wunsch geäußert, diese oder jene Jagd auszuüben, oder aber, er hat den Auftrag erteilt, daß ihm die eine oder andere Jagdbarkeit reserviert werde, und diesen Wünschen und Aufträgen ist dann Folge geleistet worden. Im allgemeinen ist die ganze rechtliche Materie eine sehr komplizierte; es existiert hierüber ein eingehendes Referat, das beim Staatsamte für Landwirtschaft erliegt.

Auf die geschilderte Weise ist die Jagdbarkeit auf einem großen Teile der Staats- und Fondsförste ein Privileg der Krone geworden. Das gesamte Ausmaß dieses Gebietes, auf dem die Jagdbarkeit vom Kaiser von Österreich ausgeübt wurde, beträgt mehr als 200.000 Hektar, das ist mehr als ein Drittel des gesamten Staatsforstbesitzes. Diese Fläche verteilt sich auf die Staatsherrschaft Maria Zell mit 22.000 Hektar, auf die Staatsherrschaft Neuberg mit ungefähr demselben Flächenausmaße und auf die Salzkammergutforste mit ungefähr 150.000 Hektar.

Was die Fischereirechte anbelangt, so handelt es sich größtenteils um Verpachtungen, allerdings teilweise unter Bedingungen, die einer Revision dringend bedürfen. Immerhin ist aber dieses Verhältnis ein rein privatrechtliches und bietet daher keinen Anlaß zu irgend einer gesetzlichen Maßnahme.

Durch die Änderung in der Staatsverfassung sind alle diese einseitig statuierten Privilegien, der Krone faktisch erloschen und der § 1 der Vorlage bezweckt, diese Privilegien auch formell zu beseitigen. Nachdem es sich aber um formlose Rechte handelt, die nicht genau zu präzisieren sind, so hat sich, um alles zu erfassen, was etwa an solchen Rechten

existieren könnte, die Notwendigkeit herausgestellt, im § 1, Absatz 1, noch die Einschaltung zu machen: „einschließlich der aus einer unentgeltlichen Einräumung der Ausübung dieser Rechte fließenden Befugnisse“. Damit dürfte alles erfasst sein, was an derartigen Rechten überhaupt existieren kann.

Der Kaiser hat nun nicht alle Jagden persönlich ausgeübt, sondern einen Teil dieser Hofjagden, wie sie genannt wurden, an ihm genehme Persönlichkeiten verpachtet. Das ist namentlich bezüglich der Jagdbarkeit auf der Staatsherrschaft Maria Zell der Fall. Alle Erträge aus diesen Verpachtungen sind der Hofjagdkassa zugeflossen. Es ist selbstverständlich, daß, wenn das Pachtrecht des Kaisers erlischt, auch die sonstigen Pachtverträge, die von der Hofjagdverwaltung mit dritten Personen geschlossen wurden, oder die Abschlußvereinbkommen, wie sie später genannt wurden, erlöschen müssen. Das statuiert der zweite Absatz des § 1.

Der dritte Absatz enthält die selbstverständliche Bestimmung, daß nämlich Privatrechte durch den Absatz 1 nicht tangiert werden. Was die Jagdrechtvorbehalte des Kaisers anbelangt, so wird sich mit deren Aufhebung das Gesetz über die Ablösung der Jagdreservate befassen.

Der zweite Mißstand, der auf dem Gebiete der Staats- und Fondsförste in bezug auf die Jagdbarkeiten hervorzuheben ist, betrifft die in den Alpengebieten bestehenden langfristigen Pachtverträge. Solche Pachtverträge — es gibt deren einige — existieren hauptsächlich in Tirol. Im Ausschlußberichte sind diesbezüglich einige nähere Angaben. Ich hebe nur hervor, daß der krasseste Fall, der der Nachentaljagd ist, wo rund 200.000 Hektar an den Prinzen Koburg auf die Dauer von etwa 70 Jahren um einen jährlichen Pachtzins von 504 K verpachtet wurden. Der effektive Pachtwert dieser Jagd kann mit mindestens 150.000 K bis 200.000 K veranschlagt werden. Die Aufhebung dieser Jagdrechte verfügt der § 2, indem er sagt: „Das Jagdrecht und Fischereirecht auf Staatsgütern und den vom Staate verwalteten Fondsgütern kann höchstens auf zehn Jahre verpachtet werden.“

Ich möchte zum Schlusse noch hervorheben, daß die Aufhebung dieser ehemals kaiserlichen Jagden sowie die Aufhebung dieser langfristigen, um einen lächerlichen Pachtzins vergebenen Jagdbarkeiten im eminentesten staatsfinanziellen Interesse liegt. Man kann bei diesen wohlbesetzten Revieren damit rechnen, daß pro Hektar mindestens ein Jagdpachtshilling von 1 K erzielt werden wird, also immerhin eine Einnahme von mehreren Hunderttausend Kronen aus dem Titel der Jagd allein. Auch möchte ich noch darauf verweisen, daß die Übernahme der Jagden durch den Staat keinerlei Schwierigkeiten mit sich bringt, indem das bisherige Jagdpersonal sich ohnehin zum Teile aus

den Staatsforstbediensteten rekrutiert hat. Das Privatjagdpersonal des Kaisers oder der betreffenden Herren, die im Genusse dieser langfristigen Jagden gestanden sind, wird einfach vom Staate zu übernehmen sein.

Noch eines fühle ich mich verpflichtet bei diesem Anlasse hervorzuheben, nämlich, daß es auch in Zukunft nicht zu übersehen sein wird, daß die Jagd unter anderen auch eine nicht unwesentliche volkswirtschaftliche Bedeutung besitzt und daß es daher trotz aller Notwendigkeit, sie auf ein mit den Forderungen der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft verträgliches Maß zu beschränken, im volkswirtschaftlichen Interesse gelegen ist, sie nicht derart völlig herunterzubringen, wie dies in letzterer Zeit durch unvernünftige Abschlußverfügungen vielfach und leider mit Erfolg versucht wird. Es geht nicht an, die Reviere einfach auszuschießen und namentlich nicht von Wildgattungen zu entvölkern, die für die Landwirtschaft und auch für den Forst gar keinen Schaden zu verursachen imstande sind. So ist es insbesondere ganz verfehlt, wenn man die Gemswilbestände dezimiert, weil die Gemswildjaht ja wirklich der einzige Ertrag des sonst unproduktiven kahlen Gesteins in den Alpenländern ist, das immerhin doch mehrere Hunderttausende Hektar an Fläche ausmacht.

Was den Antrag Niedrist anbelangt, so enthält er gewiß sehr wertvolle Anregungen, doch waren wir leider nicht in der Lage, ihn weiter zu behandeln, und zwar aus dem Grunde, weil er ja nicht nur der endgültigen Regelung des Jagdrechtes, sondern auch der definitiven Servitutenregulierung vorgehen würde und weil ja auch, wie ich bereits erwähnt habe, die Jagdgesetzgebung in die Kompetenz der Landtage gehört.

Ich erlaube mir namens des volkswirtschaftlichen Ausschusses den Antrag zu stellen, der Gesetzesvorlage die Genehmigung zu erteilen.

**Präsident Hauser:** Es ist niemand zum Worte gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Die §§ 1, 2, 3 und 4 sind unbeanstandet geblieben. Ich erlaube die Herren, die dafür stimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche auch Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen. Das Gesetz ist demnach in zweiter Lesung erledigt.

**Berichterstatter Hruska:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

**Präsident Hauser:** Der Herr Berichterstatter wünscht die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Herren, welche für die sofortige Vornahme der dritten Lesung sind, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen. Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, die das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das Gesetz, betreffend das Jagdrecht auf Staatsgütern und vom Staate verwalteten Fondsgütern (*gleichlautend mit Beilage 149*), ist auch in dritter Lesung angenommen und somit dieser Gegenstand erledigt.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung: Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Vorlage des Staatsrates, betreffend das Gesetz wegen Errichtung eines deutschösterreichischen staatlichen Wohnungsfürsorgefonds (*150 der Beilagen*) und über den Antrag des Abgeordneten Dr. Dfner, betreffend die Enteignung zu Wohnungszwecken (*151 der Beilagen*).

Ich bitte den Herrn Berichterstatter Richter, die Verhandlung einzuleiten.

**Berichterstatter Richter:** Hohes Haus! Mit dem Gesetze vom 22. Dezember 1910 wurde für die damalige Monarchie ein sogenannter staatlicher Wohnungsfürsorgefonds geschaffen. Dieser Fürsorgefonds hatte, wie schon der Name besagt, die Aufgabe, für die minderbemittelte Bevölkerung eine Anzahl Wohnungen, Siedelungen und Kolonien vorzufordern. Das sollte geschehen durch Beistellung von Mitteln, durch Übernahme von Hypothekargarantien und deren Zinsen usw. Er hat sich auch im Laufe der Jahre bewährt, ist aber natürlich jetzt nach dem Zusammenbruch, nach der Auflösung der Monarchie in die einzelnen Nationalstaaten kein rechtliches brauchbares Instrument mehr, sondern muß ebenso wie alle Ministerien und anderen allgemeinen Stellen liquidieren. Nun ist vielleicht gerade der Zeitpunkt als höchst geeignet zu betrachten, daß ein solcher staatlicher Wohnungsfürsorgefonds besteht, denn wir hören ja von allen Seiten die ständigen und berechtigten Klagen über die Wohnungsnot einerseits und andererseits über die großartigen Projekte, die man bezüglich der Kriegerheimstätten und Arbeiterkolonien vorhat.

Es wäre sehr bedauerlich, wenn nun eine Lücke entstehen würde, weil sich das Fehlen dieses Wohnungsfürsorgefonds gerade in dieser Richtung sehr fühlbar machen könnte. Es wird also notwendig sein, daß dieser Wohnungsfürsorgefonds für den neuen jungen Staat — natürlich in einem entsprechend kleineren Maße — wieder geschaffen wird, und zwar wird er als der aliquote Teil des früheren Wohnungsfürsorgefonds, der für die Jahre 1919

und 1920, wie ich glaube, einen Betrag von 3,500.000 K vorgeesehen hatte, auf etwa 1,200.000 K kommen. Es wird also von Seiten des Staatsrates beantragt, daß dieser Wohnungsfürsorgefonds für das zweite Halbjahr des Verwaltungsjahres 1918/19 mit 600.000 K dotiert werde, daß dieser Betrag in das Budget einzusetzen ist und daß ferner noch die Übernahme von Bürgschaften bis zum achtfachen Betrage mit 4,800.000 K hierbei vorzusehen ist. Der volkswirtschaftliche Ausschuss, in dessen Namen ich hier berichte, erlaubt sich zu beantragen, daß dieses Gesetz vom Hause angenommen wird.

**Hohes Haus!** Im Zusammenhange mit diesem Wohnungsfürsorgefonds steht, möchte ich sagen, auch der Antrag des Abgeordneten Dr. Dfner und Genossen, welcher ebenfalls im volkswirtschaftlichen Ausschuss behandelt wurde. Dieser vorliegende Gesetzentwurf verfolgt so ziemlich dieselben Ziele, die sich der Wohnungsfürsorgefonds gesteckt hat, nur geht er weiter hinaus und verbessert die Angelegenheit, indem er nicht nur die Beistellung der Mittel in Betracht zieht, sondern hauptsächlich die Enteignung von Grund und Boden hier vorsieht. Es könnten vielleicht Bedenken entstehen, daß das ein Eingriff in die Privatrechte sei. Demgegenüber möchte ich bemerken, daß das kein Novum im Gesetz ist, sondern daß wir die Enteignung schon in verschiedenen Fällen, beispielsweise bei Eisenbahnbauten usw., im gesetzlichen Wege haben. Wir sehen, daß auch bei allen Vorlagen, die im allgemeinen öffentlichen Interesse gemacht werden, auch die Enteignung angesprochen wird; ich erinnere an die Wasserrechtsvorlage, an die Vorlage eines Elektrizitätsgesetzes, an die Gesetze, die in den einzelnen Ländern bezüglich der Bauordnung wiederholt erlassen sind usw. Allüberall sieht man im Interesse der Öffentlichkeit auch die Enteignung vor.

Es ist deshalb nur zu begrüßen, daß auch auf dem Gebiete der Wohnungsreform eine Enteignung von Grund und Boden vorgeesehen ist. Ich glaube nicht zu weit zu gehen, wenn ich sage, eine Reform unseres Wohnungswezens ist nur dann möglich, wenn auch gleichzeitig eine gesunde Bodenreform Platz greift. Allerdings möchte ich das nicht verallgemeinern, sondern die Wohnungsfürsorge hat vor allem andern jenen Bedürfnissen zu dienen, die für die minderbemittelte Bevölkerung in Betracht kommen. Aber es würde auch auf die ganze Bautätigkeit einen nachhaltigen Einfluß ausüben, wenn wir in der Lage wären, dem Bodenwucher und der Bodenspekulation durch die Enteignung vorbeugen zu können. Ich kann hierbei den Gemeindeverwaltungen allerdings nicht den Vorwurf ersparen, daß sie vielleicht zu wenig weitblickend waren, daß sie in der Zeit, als die Gründe noch billig zu haben waren, es verabsäumt haben, an Grund und Boden anzukaufen, was käuflich war. Einige Städte haben

es ja getan, ich erinnere an Ulm, das geradezu vorbildlich ist, an Mannheim usw. Sie haben dadurch erreicht, daß sie bei der naturgemäßen Vergrößerung einer Stadt preisregulierend auch bezüglich jener Gründe wirken konnten, die sich noch im privaten Besitz befanden, daß so die Erweiterung einer Stadt nie durch die übermäßige Grundspekulation behindert war, da die Städte selbst in dem nötigen Ausmaße von Gründen waren, die sie rechtzeitig erworben hatten und die es ihnen ermöglichten, eine Erweiterung der Stadt vornehmen zu können.

Ich erwähne noch, daß allerdings die Wohnungsfürsorge, wie sie von uns durch das Gesetz gedacht war, vielleicht nicht in jenem Umfange Platz gegriffen hat, wie es wünschenswert und notwendig gewesen wäre. Das liegt aber auch vielfach an den Verhältnissen. Ich möchte da darauf aufmerksam machen, daß das Gesetz erst im Jahre 1910 beschlossen wurde, daß bereits im Jahre 1914 Krieg war; also kaum daß die Wohnungsfürsorgeaktion — und wir sind ja in unseren Anschauungen etwas konservativ — so recht in die breiten Massen der Bevölkerung gedrungen war, bevor sich die Erkenntnis in allen Kreisen bemerkbar gemacht hat, sind wir durch den Krieg überrastet worden. Es hat nun auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge nicht gefehlt, daß Städte, Bauvereinigungen und andere Körperschaften in dankenswerter Weise sich bemüht haben, hier Vorseorge zu treffen. Aber auch das ist ihnen nicht immer gelungen, denn die Frage der Wohnungsfürsorge ist immer mehr oder weniger an der Grundfrage gescheitert und alle oder die Mehrzahl jener Objekte, die von Bauvereinigungen erbaut wurden, entsprechen nicht so ganz unseren Wünschen bezüglich einer gesunden Wohnungsreform, denn die Wohnungsreform soll sich nicht allein darauf erstrecken, daß die Wohnung gesund ist, daß sie vielleicht auch den Verhältnissen der Neuzeit etwas entspricht, sondern sie soll vor allem auch das Moment der Billigkeit berücksichtigen. Wenn aber der Grund teuer ist, kann man nicht billig bauen, das ist selbstverständlich. Behindert wird auch die ganze Wohnungsfürsorge durch die heute ganz veralteten Vorschriften der Bauordnungen unserer Länder. Da ist auch dem neuzeitlichen Gedanken bei weitem nicht Rechnung getragen worden, sondern vielfach sehen wir hier Behinderungen hinsichtlich der Mauerstärke, der Stiegenbreite, der Geschosshöhe, kurz und gut eine Anzahl von Behinderungen, die wie gesagt, für die Wohnungsfürsorge bisher nicht fördernd waren.

Die fortschreitende Verteuerung des Baugrundes wurde sehr häufig herbeigeführt, ohne daß der Besitzer desselben auch nur den Finger gerührt hätte, und das Verhalten des Besitzers steht geradezu in einem krassen Mißverhältnisse zu dem, wie es sein sollte. Ohne sein Zutun wurde beispielsweise eine

Bahn hinausgelegt, die Straßenbahn verlängert, eine Bahnlinie gebaut, es wurde ein industrielles Unternehmen errichtet und im Augenblick war der minderwertige Kulturgrund, den der Besitzer früher gehabt hat, in einen hochwertigen Grund verwandelt, das heißt er war nicht mehr oder nur um teures Geld zu haben.

Man hat sich nun auch bemüht, hier einen Einfluß auszuüben. Ich erinnere daran, daß beispielsweise verschiedene Städte die sogenannte Wertzuwachssteuer eingeführt haben. Aber, meine Herren, auch dieses Mittel war kein Allheilmittel, der Grund und Boden ist deshalb nicht billiger geworden, die Wertzuwachssteuer war eigentlich nur eine Abgabe für die Gemeinden. Infolgedessen meine ich, daß die Voraussetzung zur Sicherstellung billiger Kleinwohnungsbauten die Möglichkeit des Erwerbes billigen Grundes ist und daß dort, wo der Grund nicht billig zu haben ist und wo sich die Notwendigkeit ergibt, einfach die Enteignung in ihr Recht zu treten hätte. Der vorliegende Gesetzentwurf verlangt demnach die Enteignung. Es sieht allerdings auch für beide Teile, die zur Verbesserung der Wohnungsfrage beitragen sollen, gewisse Sicherungen vor. Es soll keine Willkür herrschen, deshalb ist die Entscheidung den Gerichten und Landesbehörden überlassen. So wird es vielleicht möglich sein, daß unsere Wohnungsfürsorge in Zukunft in ein schnelleres Tempo kommt.

Der Antrag Dr. Dfner und Genossen ist im volkswirtschaftlichen Ausschusse eingehend beraten worden. Herr Sektionschef Dr. v. Meinzinger des Staatsamtes für öffentliche Arbeiten hat uns mit seiner bewährten Kenntnis der Wohnungsfürsorgeverhältnisse zu großem Danke verpflichtet, indem er der ganzen Aufmachung des Gesetzes hinsichtlich des Aufbaues in sachlicher Hinsicht wertvolle Dienste geleistet und seine Kraft in den Dienst der Sache gestellt hat. Wir haben in dem Gesetzentwurfe, der leider etwas umgeändert und umgestellt werden mußte, den Absichten des Antragstellers in allem und jedem Rechnung getragen, ja wir sind in vielem, so beispielsweise hinsichtlich der Sicherung, noch über den Gesetzentwurf hinausgegangen.

Einen Antrag, den Herr Dr. Dfner zum ursprünglichen § 8 gestellt hat, konnten wir allerdings nicht übernehmen — er verlangte die Gebührenfreiheit und die Befreiung vom Gebührenäquivalent —, weil schon die diesbezüglichen, nach Tarifpost 102 des Gebührengesetzes für die Enteignung zu Wohnzwecken ausgestellten Urkunden, insoweit kein anderweitiger Gebrauch davon gemacht wird, Gebührenfreiheit genießen.

Ich möchte mir nun erlauben, mit Rücksicht auf die vom volkswirtschaftlichen Ausschusse geleistete Arbeit den Antrag zu stellen, daß das hohe Haus den angeschlossenen Gesetzentwurf mit den vom

Ausschüsse beantragten Abänderungen zum Beschlusse erheben möge.

**Präsident Hauser:** Ich werde über die beiden Gesetzentwürfe die Debatte unter einem abführen lassen. Zum Worte sind gemeldet der Herr Staatssekretär Hanusch und der Herr Abgeordnete Wohlmeyer. *(Nach einer Pause.)* Da über einige Bestimmungen des Gesetzes nach dem Antrage Dr. Ofner und Genossen Meinungsdivergenzen bestehen, gestatte ich mir, mit Rücksicht auf die heutige Frequenz des Hauses vorzuschlagen, daß dieser Gegenstand vorläufig von der Tagesordnung abgesetzt werde. Die Frequenz des Hauses ist eine derartige, daß ich über einen Gegenstand, der nicht allen Herren gleich genehm ist, nicht abstimmen lassen möchte. Da würde ich also mit Zustimmung des hohen Hauses den Gesetzentwurf über die Entzignung zu Wohnungszwecken jetzt ausschalten und wir würden nur über den Gesetzentwurf wegen Errichtung eines staatlichen Wohnungsfürsorgefonds verhandeln. *(Zustimmung.)* Diesen können wir erledigen, weil dagegen ein Widerspruch mir wenigstens nicht bekannt geworden ist.

Wie mir die Herren Staatssekretär Hanusch und Abgeordneter Wohlmeyer mitteilen, wollten sie zum zweiten Gegenstand das Wort ergreifen. Wünscht sonst jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, wir kommen also zur Abstimmung über das Gesetz wegen Errichtung eines deutschösterreichischen staatlichen Wohnungsfürsorgefonds.

Die §§ 1, 2, 3, 4 und 5 sind unbeanstandet. Ich bitte diejenigen Herren, welche für diese Paragraphen stimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche auch Titel und Eingang dieses Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Somit ist dieses Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

**Berichterstatter Richter:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

**Präsident Hauser:** Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche sofort in die dritte Lesung eingehen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche dem in zweiter Lesung angenommenen Gesetz auch in dritter Lesung zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das Gesetz

betreffend die Errichtung eines deutschösterreichischen staatlichen Wohnungsfürsorgefonds ist auch in dritter Lesung angenommen. *(Gleichlautend mit 150 der Beilagen.)* Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag Dr. Ofner und Genossen *(151 der Beilagen)* wird in einer nächsten Sitzung verhandelt werden.

Zum 5. Punkt der Tagesordnung:

Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Vorlage des Staatsrates, betreffend ein Gesetz bezüglich der Krankenversicherung der Arbeiter *(152 der Beilagen)*; würde ich aus dem gleichen Grunde beantragen, daß dieser Gegenstand bis zu einer der nächsten Sitzungen zurückgestellt wird. *(Zustimmung.)* Das Haus ist einverstanden.

Wir kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung: Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Vorlage des Staatsrates, betreffend das Gesetz über die Ermächtigung zur Regelung der Sozialversicherung im zwischenstaatlichen Verkehr *(143 der Beilagen)*.

Es handelt sich hier um die Ungangnahme von der 24stündigen Frist. Wenn kein Widerspruch erfolgt, werden wir diesen Gegenstand unter Ungangnahme von der 24stündigen Frist sofort in Verhandlung ziehen. *(Zustimmung.)* Es ist kein Widerspruch, demnach mit Zweidrittelmajorität die Zustimmung erteilt.

Ich bitte den Herrn Kollegen Skaret, den Bericht zu erstatten.

**Berichterstatter Skaret:** Es ist vom Staatsrate eine Vorlage dem volkswirtschaftlichen Ausschusse überwiesen worden, welche die Ermächtigung zur Regelung der Sozialversicherung im zwischenstaatlichen Verkehr betrifft. Durch die Zerstückung des ehemaligen österreichischen Staatsgebietes ist es notwendig geworden, daß nunmehr mit Rücksicht auf die Sprengel sowohl der Unfallversicherung als auch der Pensionsversicherung Vereinbarungen mit den auf dem Boden des ehemaligen österreichischen Staates entstandenen Nationalstaaten getroffen werden. Denn einerseits haben wir Sprengel, die in das Gebiet eines andern Staates hinübergreifen — ich verweise zum Beispiel auf die Unfallversicherungskrankenkasse in Graz, die einen großen Teil ihres Gebietes im jugoslawischen Staate liegen hat —, andererseits haben wir wieder Sprengel der Pensionsversicherung, die doch über ganz Österreich sich erstreckte, nunmehr in allen diesen anderssprachigen Gebieten liegen. Es handelt sich hier um nichts anderes als ein reines Ermächtigungsgesetz, welches

die Regierung instand setzt, mit den betreffenden Staaten, die nunmehr uns gegenüber als Ausland gelten, in Verhandlungen zu treten, um diese Fragen des zwischenstaatlichen Verkehrs einer endgültigen Regelung im Interesse der Versicherten einerseits und der Institute andererseits unterziehen zu können. Es ist dies ein Gesetz mit einem Paragraphen und ich bitte um Annahme dieses Ermächtigungsgesetzes zur Regelung der Sozialversicherung im zwischenstaatlichen Verkehr.

**Präsident Hauser:** Ich eröffne die Debatte. Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Wir kommen also zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, die die §§ 1 und 2, welche unbeanstandet geblieben sind, annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Auch Titel und Eingang sind angenommen.

**Berichterstatter Skarek:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

**Präsident Hauser:** Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrag zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität angenommen.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche das Geset in zweiter Lesung angenommene Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Das Gesetz über die Ermächtigung zur Regelung der Sozialversicherung im zwischenstaatlichen Verkehr ist auch in dritter Lesung angenommen. (Gleichlautend mit 143 der Beilagen.)

Damit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung: Bericht des Justizausschusses über die Vorlage des Staatsrates, betreffend das Gesetz über die Errichtung von Jugendgerichten (155 der Beilagen).

Es handelt sich auch hier um die Umgangnahme von der 24stündigen Frist. Wenn kein Widerspruch erfolgt, werden wir diesen Bericht unter Umgangnahme von der 24stündigen Frist sofort in Verhandlung ziehen. (Zustimmung.) Es ist kein Widerspruch, demnach mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität die Zustimmung erteilt.

Ich bitte den Herrn Abgeordneten Dr. Neumann-Walter in Vertretung des Herrn Berichterstatters Dr. Ritter v. Mühlwerth die Verhandlung einzuleiten.

**Berichterstatter Dr. Neumann-Walter:**  
Hohe Nationalversammlung! Der vorliegende Gesetzentwurf stellt ein Ermächtigungsgesetz dar, durch welches der Staatssekretär für Justiz die Ermächtigung erhalten soll, gewisse Einrichtungen und Vorkehrungen zu schaffen, die im Interesse der Jugendfürsorge und der Jugendstrafrechtspflege gelegen sind. Die Pflegschaftsgerichtsbarkeit soll mit der Strafsgerichtsbarkeit über unmündige und jugendliche Personen vereinigt werden, und zwar in sogenannten Jugendgerichten. Bisher haben wir bekanntlich nur sogenannte Jugendstrafrichter gehabt. Unter Umständen sollen diese Jugendgerichte auch über erwachsene Personen in Übertretungsfällen zu urteilen haben, wenn durch sie eine Verführung oder Gefährdung unmündiger oder jugendlicher Personen erfolgt ist.

Weiters soll den Jugendrichtern auch die Gerichtsbarkeit im vereinfachten Verfahren, also auch in Verbrechen- und Vergehensfällen durch besondere Verfügung, wenn es sich um Jugendliche handelt, übertragen werden können. Eine Ausnahme bleiben die Fälle, die der Geschwornengerichtsbarkeit zu unterstellen sind, nachdem hier ohnedies dadurch, daß Volksrichter zu judizieren haben, was auch die Erfahrung bestätigt hat, für die Interessen der Jugendlichen und für die besondere Milde, welche diese Fälle erfordern, genügend vorgesorgt ist.

Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung kann, wenn es sich um Jugendliche handelt, ausgeschlossen werden. Auch die öffentliche Urteilsverkündung soll unter Umständen ausgeschlossen werden können. Allerdings soll dies nur eine besondere Ausnahme sein; Urteilsverkündigungen sollen in der Regel öffentlich sein, weil das eine Art Kontrolle für die Rechtsprechung ist. Unter allen Umständen ist den Jugendlichen von Amts wegen ein Verteidiger beizustellen, wenn nicht bereits einer namhaft gemacht wurde. Der Richter kann auch Frauen berufen. Es ist hier an jene Frauen gedacht, die sich in der Jugendfürsorge betätigt und besonders im Kriege sehr Ersprießliches geleistet haben.

Dadurch, daß solche Personen, also Laien, nur von Richtern berufen werden können, ist ja wohl eine Garantie dafür gegeben, daß auch die Bestimmung in segensreicher Weise wirken wird.

Die Untersuchungshaft soll nur, wenn unumgänglich notwendig, verhängt werden und es soll auch, was den Strafvollzug anbelangt, der Staatssekretär für Justiz Vorkehrungen treffen können, um die Jugendlichen womöglich vor schädlichen Einflüssen zu bewahren, da es ja eine beklagenswerte

Erfahrung ist, daß insbesondere Jugendliche durch die Strafverbüßung oft nicht gebessert, sondern in noch schlechterer moralischer Verfassung die Strafhast zu verlassen pflegen.

Eine wichtige Bestimmung, vielleicht die wichtigste ist es endlich, daß Freiheitsstrafen von Jugendlichen ausgelegt werden können, natürlich nur in besonders berücksichtigungswerten Fällen, wenn für den Fall der längeren Bewährung derselben ein Gnadenantrag in Aussicht genommen ist.

Ich glaube, daß das durchwegs so humane Bestimmungen sind, daß die hohe Nationalversammlung dem Gesetzentwurf ihre Zustimmung erteilen wird, was ich beantrage.

**Präsident Haufer:** Ich eröffne die Debatte und werde, wenn keine Einwendung erhoben wird, die General- und Spezialdebatte unter Einem abführen lassen. *(Zustimmung.)* Es ist niemand zum Worte gemeldet. Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche die §§ 1, 2, 3, 4, 5 und 6 annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche auch Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Das Gesetz ist somit in zweiter Lesung angenommen.

**Berichterstatter Dr. Neumann-Walter:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

**Präsident Haufer:** Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Es ist die erforderliche Zweidrittelmehrheit.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)*

Das Gesetz über die Errichtung von Jugendgerichten ist in dritter Lesung angenommen. *(Gleichlautend mit Beilage 155.)*

Weiters ist eine Entschliekung beantragt *(liest):*

„Die Regierung wird aufgefordert, einen angemessenen Betrag zur Schaffung

von Erziehungsinstituten (Kinder- und Jugendheimen) für Kinder, die keine andere Erziehung haben, zu verwenden, wodurch auch die Bautätigkeit gefördert würde.“

Ich bitte diejenigen Herren, welche diese Entschliekung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)*

Auch diese Resolution ist angenommen und somit dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gelangen zum nächsten Punkte der Tagesordnung, das ist der Bericht des Justizausschusses über die Vorlage des Staatsrates, betreffend die Errichtung eines Obersten Gerichtshofes. *(Beilage 156.)*

Es handelt sich auch hier wieder um die Umgangnahme von der Frist von 24 Stunden. Wenn kein Widerspruch erfolgt, werden wir diesen Bericht unter Umgangnahme von der 24stündigen Frist sofort in Verhandlung ziehen. *(Nach einer Pause.)* Es ist kein Widerspruch, demnach mit Zweidrittelmajorität die Zustimmung erteilt. Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Neumann-Walter. Ich ersuche ihn, die Verhandlung einzuleiten.

**Berichterstatter Dr. Neumann-Walter:** Hohe Nationalversammlung! Es handelt sich darum, für die Republik Deutschösterreich eine oberste Gerichtsstelle zu schaffen, welche diejenigen Aufgaben zu erfüllen hat, welche im ehemaligen Österreich dem k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshof zugewiesen waren. Die Bestimmungen dieses Höchstgerichtes haben sich durchwegs bewährt und es soll infolgedessen an denselben keine Änderung vorgenommen, sondern sie sollen in toto für das nunmehrige Höchstgericht Deutschösterreichs übernommen werden. Nach dem Grundgesetz über die richterliche Gewalt hat dieses Höchstgericht den Namen Oberster Gerichtshof zu erhalten und sein Sitz soll Wien bleiben, schon damit im übrigen alles ungeändert vor sich gehe. Da das Gebiet, für welches dieser Oberste Gerichtshof zu judizieren haben wird, ein wesentlich verkleinertes ist, ist die Stelle eines zweiten Präsidenten entbehrlich.

Weitere Änderungen irgendwie wesentlicher Natur enthält das Gesetz nicht und ich bitte daher, dasselbe anzunehmen.

**Präsident Haufer:** Ich eröffne die Debatte. Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche die §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche auch Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sigen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Berichterstatter **Dr. Neumann-Waller**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident **Hausler**: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich von den Sigen zu erheben. *(Geschicht.)* Es ist die erforderliche Zweidrittelmehrheit.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sigen zu erheben. *(Geschicht.)* Das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Obersten Gerichtshofes ist auch in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 156 der Beilagen)*. Somit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gelangen zum Punkte 9 der Tagesordnung: Bericht des Finanzausschusses über das Gesetz, betreffend die Gewährung von Teuerungszulagen für das erste Halbjahr 1919 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen. *(Beilage 158.)*

Auch hier handelt es sich um die Umgangnahme von der 24stündigen Frist, es ist daher die Zweidrittelmajorität notwendig. Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich diesen Bericht sofort in Verhandlung ziehen. *(Nach einer Pause)*: Es ist kein Widerspruch, daher mit Zweidrittelmajorität die Zustimmung erteilt.

Für dieses Gesetz ist eigentlich der Herr Abgeordnete Hummer als Berichterstatter bestellt worden. Kollege Hummer ist aber nicht hier. Soll ich vielleicht dieses Gesetz von der Tagesordnung absetzen? Wünschen die Herren, daß dieser Gegenstand jetzt in Verhandlung gezogen wird? *(Rufe: Ja!)* Dann bitte ich den Herrn Berichterstatter Polke, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter **Polke**: Meine sehr geehrten Herren! Schon durch das Gesetz vom 12. August 1918, N. G. Bl. Nr. 319, wurde den Volks- und Bürgerschullehrern, den aktiven und pensionierten, eine Teuerungszulage zugewiesen. Da sich aber seither die Verhältnisse nicht geändert haben und diese desolaten Zustände wirklich kraß sind, hält sich der Staat für verpflichtet, diesen Leuten jetzt ebenfalls eine halbjährige Teuerungszulage zu geben. Die Herren haben ja diese Vorlage in Händen, sie ent-

hält verschiedene Tabellen, eine Abänderung dieser Tabellen und der vorliegenden Paragraphen findet nicht statt, insolgedessen bitte ich Sie, dieses Gesetz anzunehmen. *(Beifall.)*

Präsident **Hausler**: Ich eröffne die Debatte. Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Gesetzentwurfe mit seinen vier Paragraphen, die unbeanstandet geblieben sind, zustimmen wollen, sich von den Sigen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Ich bitte die Herren, welche auch Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sigen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Berichterstatter **Polke**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident **Hausler**: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Herren, welche der sofortigen Vornahme der dritten Lesung zustimmen, sich von den Sigen zu erheben. *(Geschicht.)* Das Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen.

Ich bitte nun diejenigen Herren, die das Gesetz in zweiter Lesung angenommene Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sigen zu erheben. *(Geschicht.)* Das Gesetz, betreffend die Gewährung von Teuerungszulagen für das erste Halbjahr 1919 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen ist auch in dritter Lesung angenommen.

Wir kommen nunmehr zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung: Bericht des Finanzausschusses über das Gesetz, betreffend die Gewährung von einmaligen Anschaffungsbeiträgen an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen für das Jahr 1918 *(Beilage 159)*.

Auch in diesem Falle handelt es sich um die Umgangnahme von der 24stündigen Frist, es ist daher Zweidrittelmajorität notwendig. Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich diesen Bericht sofort in Verhandlung nehmen. *(Nach einer Pause)*: Es ist kein Widerspruch, folglich die Zweidrittelmajorität für die sofortige Verhandlung vorhanden.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter Polke, die Debatte einzuleiten.

**Berichterstatter Polke:** Hohes Haus! Der Anlaß zu diesem Gesetze ist ebenso, wie jener zu dem früheren der, daß von einem Abflauen des Kaufpreises aller Bedarfsartikel heute noch nichts zu spüren ist und daß infolgedessen alle Firmaangestellten sich in einer nicht beneidenswerten, traurigen Lage befinden. Es hat sich daher der Staatsrat entschlossen, für die Volks- und Bürgerschullehrer, die aktiven und pensionierten sowie auch für die Wittwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen einen Anschaffungsbeitrag zu gewähren. Der Anschaffungsbeitrag wird die Summe von 20 Millionen betragen, das ist so ziemlich ein Viertel desjenigen Betrages, der durch das alte Gesetz für die gesamte österreichische Lehrerschaft ausgeworfen wurde. Da die traurigen Zustände, unter denen auch die Lehrerschaft zu leiden hat, uns allen bekannt sind, brauche ich eine nähere Begründung hierfür nicht anzuführen. Ich bitte um die Annahme dieses Gesetzes.

**Präsident Hauser:** Ich eröffne die Debatte. Es ist niemand zum Worte gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Gesetze mit den §§ 1, 2, 3 und 4 zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche Titel und Eingang dieses Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Somit ist das Gesetz in zweiter Lesung angenommen.

**Berichterstatter Polke:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

**Präsident Hauser:** Ich bitte jene Herren, welche die dritte Lesung sofort vornehmen wollen, sich zu erheben. (*Geschicht.*) Ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche das eben in zweiter Lesung angenommene Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. (*Geschicht.*) Das Gesetz über die Gewährung von einmaligen Anschaffungsbeiträgen an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Wittwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen für das Jahr 1918 ist auch in dritter Lesung angenommen, somit dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Punkt 11 der Tagesordnung ist der Bericht des Verfassungsausschusses über das Gesetz, betreffend den Staatsrechnungshof (*Beilage 131*).

Ich bin ersucht worden, diesen Gegenstand von der heutigen Tagesordnung abzusetzen, weil die Sache noch nicht vollständig geklärt ist. Wenn das hohe Haus damit einverstanden ist, werde ich also diesen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen. (*Zustimmung.*)

Punkt 12 der Tagesordnung ist der Bericht des Verfassungsausschusses über das Gesetz, betreffend die Errichtung eines deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes (*Beilage 169*). Ich bitte den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

**Berichterstatter Dr. Kofler:** Es handelt sich bei dieser Vorlage um die Übernahme eines Institutes, welches sich in unserem österreichischen Verfassungs- und Rechtsleben durch viele Jahrzehnte eingebürgert hat, dessen Rechtsbestand aber durch die Umgestaltung unserer inneren Verfassung seinen Boden verloren hat. Die Errichtung eines Verfassungsgerichtshofes für Deutschösterreich ist eine Notwendigkeit und kann nicht mehr länger hinausgeschoben werden, obwohl es zweckmäßig gewesen wäre, vielleicht bezüglich dieser Organisation verschiedene Fragen zu lösen, die mit der Verwaltungsreform in einem innigen Zusammenhange stehen. Der Verfassungsausschuß glaubte aber doch angesichts der Dringlichkeit dieser Umwandlung dem hohen Hause die Annahme der vorliegenden Vorlage mit einer kleinen Abänderung empfehlen zu sollen und die Reform dieses Gegenstandes einem späteren Zeitpunkte, wenn einmal die konstituierende Nationalversammlung in ihre Tätigkeit eingetreten sein wird, vorzubehalten, worauf dann diese notwendige Umgestaltung im Zuge der Verwaltungsreform durchgeführt werden kann.

An dem vorliegenden Gesetzentwurfe haben wir zunächst nur eine kleine Korrektur vorzunehmen, die im § 1 und im § 2 lediglich in der Änderung eines Wortes besteht. Es ist hier im § 1 die Rede vom „Verfassungsgericht“ und ebenso im § 2. Es soll sowohl im § 1 als im § 2 richtiger heißen: „Verfassungsgerichtshof“, beziehungsweise „des Verfassungsgerichtshofes“. Wir erlauben uns aber auch noch im § 5 eine Änderung vorzuschlagen in dem Sinne, daß die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes nicht wie bisher einen Eid, sondern ein Handgelöbniß abzulegen haben, und wir schlagen demgemäß die Fassung des § 5 in folgender Form vor. (*liest*):

„Die Mitglieder des deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes geloben vor dem Antritt ihres Amtes die unverbrüchliche Beobachtung der Verfassung sowie aller anderen Gesetze der Republik Deutschösterreich und die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.“

Der Präsident legt das Gelöbniß in die Hände des Präsidenten der Nationalversammlung, der Stellvertreter des Präsidenten, die Mitglieder und die Ersatzmänner in die Hände ihres Präsidenten ab.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, die provisorische Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf beschließen.

Präsident **Hausler**: Ich eröffne die Debatte. Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Dr. **Ofner**.

Abgeordneter Dr. **Ofner**: Der vorliegende Entwurf sollte im Grunde vollständig ungewandelt werden, denn das Reichsgericht ist jetzt eigentlich zu einem Bagatellgericht für Ansprüche an den Staat geworden. Die Konsequenz unserer heutigen Rechtsauffassung sollte dazu führen, daß Ansprüche gegen den Staat in ganz derselben Weise vor die ordentlichen Gerichte gehören wie Ansprüche an irgendeine Privatperson. Das Reichsgericht ist für diese Ansprüche deswegen als kompetent erklärt worden, weil ein Hofdekret des alten autokratischen Staates erklärt hatte, daß die Beamten gegen den Staat überhaupt keine rechtliche Forderung haben. Das ist jetzt gewiß weggefallen. Es würde sich also empfehlen, das Reichsgericht auf eine ganz andere Basis zu stellen.

Ebenso liegen gewichtige Einwendungen dagegen vor, daß die Mitglieder des Staatsgerichtshofes vom Staatsrat ernannt werden, weil der Staatsrat doch eigentlich die Regierung ist. Aber ich stelle keinen Gegenantrag und werde mich auch dem Antrage des Ausschusses nicht entgegenstellen, weil es sich um ein wirkliches Provisorium handelt, hoffentlich ein Provisorium von nur wenigen Wochen, weil auch die Nationalversammlung nicht mehr zusammentritt und daher die ihr zugehörige Wahl der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes nicht vornehmen kann, weil wir also in einem Notstand sind, den ich respektieren will, damit der Verfassungsgerichtshof arbeiten kann, da eine größere Anzahl von Ansprüchen, von Klagen vorliegen, über welche er zu urteilen hat. Ich enthalte mich also, wie gesagt, eines Gegenantrages, kann aber nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß das nur ein Provisorium geradezu von Wochen sein darf.

Präsident **Hausler**: Ein Gegenantrag ist nicht gestellt worden. Es wünscht niemand mehr das Wort. Auch der Herr Berichterstatter hat nichts zu bemerken. Wir kommen zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche die §§ 1 bis 9 des Gesetzes annehmen wollen, sich erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche auch Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich

von ihren Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Berichterstatter Dr. **Kofler**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident **Hausler**: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrag zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Der Antrag ist mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das Gesetz, betreffend die Errichtung eines deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes ist auch in dritter Lesung angenommen und damit dieser Gegenstand erledigt.

Wir kommen zu Punkt 13 der Tagesordnung: Bericht des Verfassungsausschusses über das Gesetz, betreffend die Errichtung eines deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes. (*153 der Beilagen*). Ich bitte den gleichen Berichterstatter, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Kofler**: Auch mit diesem Gesetzentwurf soll lediglich eine Institution für Deutschösterreich errichtet werden, die sich im alten Staate in einer langjährigen Tätigkeit ausgezeichnet hat und bezüglich deren Gestaltung in der Neuzeit zu wesentlichen Änderungen ein Anlaß nicht vorliegt. Der Verfassungsausschuß hat den vorliegenden Gesetzentwurf geprüft und ist lediglich bezüglich der Ernennung eines Präsidenten einer abweichenden Meinung. Der § 3 setzt nämlich fest: „Der deutschösterreichische Verwaltungsgerichtshof wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl Senatspräsidenten und Räten besetzt.“ In dieser Beziehung hat der Verfassungsausschuß geglaubt, daß die Agenden des Verwaltungsgerichtshofes in der Zukunft möglicherweise so ausgestaltet werden dürften, daß es notwendig sein wird, die bisherige Institution in der alten Form mit zwei Präsidenten aufrechtzuerhalten. Der Verfassungsausschuß stellt daher den Antrag auf Streichung des § 3, wodurch das Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes in seiner bisherigen Gestalt beibehalten würde.

Auch bei diesem Gesetzentwurf ist zu erwägen, daß der Verwaltungsgerichtshof angesichts der Aufgaben, die für ihn nach unserer neuen Verfassung in Deutschösterreich entstehen werden, gewiß in vielfacher Beziehung einer Ausgestaltung bedarf. Aber wir sind der Meinung, daß wir, nachdem es sich derzeit lediglich um ein Provisorium handelt, den

alten Bestand vorläufig für Deutschösterreich übernehmen sollen, ohne wesentliche Änderungen vorzunehmen.

Es ist insbesondere von einer Seite darauf hingewiesen worden, daß es notwendig erscheint, den § 48 dahin auszugestalten, daß auch für kleine Übertretungen, die im Verwaltungswege schon in der zweiten Instanz zur endgültigen Entscheidung kommen, eine Berufung an den Verwaltungsgerichtshof möglich gemacht werden soll. Gegen diese Anregung haben sich im Verfassungsausschusse eine Reihe von Bedenken geltend gemacht, die namentlich darin ihren Grund haben, daß wir ja gegenwärtig daran sind, eine Verwaltungsreform anzubahnen, eine Verwaltungsreform in dem Sinne, daß mit den spärlichen Mitteln, die unserem Staatsapparat in Zukunft zur Verfügung stehen werden, möglichst hausgehalten werden soll und wir daher nicht heute schon eine Einrichtung ausgestalten können, wobei voraussichtlich eine ganz bedeutende Vermehrung des Beamtenpersonals beim Verwaltungsgerichtshof nötig werden wird. Es würden nach unserem Erachten durch die angeregte Erweiterung des Wirkungsbereiches die Agenden des Verwaltungsgerichtshofes in kaum absehbarem Maße vermehrt werden und gegen diese Vermehrung glaubte der Verfassungsausschuß heute schon seine Bedenken geltend machen zu müssen und soll diese bei der Durchführung der Verwaltungsreform ins Auge gefaßt werden.

Ich erlaube mir nach diesen kurzen Ausführungen dem hohen Hause die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes zu empfehlen.

**Präsident Hauser:** Ich eröffne die Debatte. Es ist niemand zum Worte gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche die §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 des vorliegenden Gesetzentwurfes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche auch Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

**Berichterstatter Dr. Kofler:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

**Präsident Hauser:** Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)*

Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das hohe Haus hat das Gesetz über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes auch in dritter Lesung angenommen und hiermit ist dieser Gegenstand erledigt.

Eine sehr dringliche Angelegenheit ist in einem Antrage Miklas und Genossen behandelt. Es handelt sich um eine kleine Abänderung und Ergänzung des Wahlgesetzes vom 18. Dezember 1918 *(170 der Beilagen)*. Ich bin ersucht worden, dem hohen Hause nach Vereinbarung mit verschiedenen Parteien vorzuschlagen, daß dieser Gegenstand wegen seiner Dringlichkeit noch auf die heutige Tagesordnung gestellt werde. Das kann nur mit einer Zweidrittelmajorität geschehen, weil sowohl von einer Ausschussberatung als auch von einer rechtzeitigen Auf- lage des Berichtes Umgang genommen werden müßte.

Ich bitte daher diejenigen Herren, die damit einverstanden sind, daß dieser Gegenstand noch auf die Tagesordnung gesetzt werde, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das hohe Haus hat mit Zweidrittelmajorität beschlossen, daß dieser Gegenstand noch auf die Tagesordnung gesetzt werde. Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Remetter. Ich ersuche ihn, die Debatte einleiten zu wollen.

**Berichterstatter Remetter:** Hohes Haus! Im Einvernehmen mit allen Parteien und dem Herrn Staatskanzler hat der Wahlgesetzesausschuß beschlossen, Ihnen nachstehende Änderungen rein technischer Natur an dem Wahlgesetze zur Annahme zu empfehlen.

Im § 29 des Wahlgesetzes heißt es *(liest)*: „Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn er die Parteibezeichnung und wenigstens den Namen eines Bewerbers der Parteiliste unzweideutig dar- tut.“ Es bestand nun die Sorge, daß die Wähler- schaft in der Anwendung des Wahlgesetzes noch so unbeholfen sein wird, daß sie beides zugleich nicht vornehmen wird, daß sie entweder nur die Partei- bezeichnung einträgt, beziehungsweise aufschreibt oder nur den Namen eines Kandidaten und daß dann nach dem Wortlaut dieses § 29 der betreffende Stimmzettel ungültig wäre. Es wird daher vor- geschlagen, statt des Wortes „und“ das Wort „oder“ zu setzen, daß es also als genügend zu gelten hat, wenn die Parteibezeichnung oder wenn nur ein Name der Liste angegeben ist. *(Abgeord- neter Dr. Ofner: Wie ist es aber, wenn eine Person auf mehreren Listen steht?)* Für diesen Fall ist folgende Bestimmung aufgenommen *(liest)*:

„Erscheint innerhalb eines Wahlkreises ein und derselbe Name auf mehreren Partei-

listen, so sind Stimmzettel, welche diesen Namen allein enthalten, nur dann gültig, wenn der Stimmzettel auch die Partei bezeichnet."

Für den Fall, daß ein Kandidat auf zwei oder mehreren Parteilisten erscheint, aber nur für diesen Fall, muß die Parteibezeichnung dazugeschrieben werden.

Es ist ferner noch eine kleine Änderung vorgenommen worden, und zwar für einen Fall, an den man auch bei den bisherigen Beratungen nicht gedacht hat. Es heißt im beschlossenen Gesetze, daß, wenn in einem Kuvert mehrere Stimmzettel enthalten sind, diese als ungültig zu betrachten sind. Wie nun aber dann, wenn mehrere Exemplare desselben Stimmzettels darinnen sind, was leicht geschehen kann, vielleicht rein auf mechanischem Wege, daß zwei Stimmzettel zusammenkleben usw.? Für diesen Fall ist jetzt folgende Bestimmung aufgenommen worden:

"Wenn ein Kuvert mehr als einen gültig ausgefüllten Stimmzettel enthält und diese Stimmzettel auf verschiedene Parteilisten lauten, sind alle ungültig.

Lauten die gültig ausgefüllten Stimmzettel auf dieselbe Partei, so sind sie als ein Stimmzettel zu zählen."

Das, meine Herren, sind die Änderungen, die Ihnen der Wahlgesetzausschuß zur Annahme empfiehlt, und ich bitte Sie, dieselben anzunehmen; sie sind rein technischer Natur.

**Präsident Hauser:** Ich eröffne die Debatte. Wünscht jemand das Wort? (*Abgeordneter Dr. Ofner: Ich bitte um das Wort!*) Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Dr. Ofner das Wort.

**Abgeordneter Dr. Ofner:** Ich hätte nur das eine zur Erwägung zu geben, daß da eine Partei einer anderen einen Strich durch die Rechnung machen kann; sie braucht nämlich unter ihre Erfahrmänner eignen Kandidaten der anderen Partei zu stellen, dann sind die Mitglieder seiner Partei in die Notwendigkeit versetzt, daß sie überall die Parteibezeichnung machen müßten. Ich glaube, das wäre nicht notwendig gewesen. (*Abgeordneter Fink: Es war von allem Anfang an nicht gut, daß man das zugelassen hat!*) Darüber will ich nichts sagen, ich sage nur, nachdem es zugelassen ist, so wäre eigentlich die Konsequenz, daß man den Betreffenden zweimal strichelt; ich meine, daß man ihm den Namen zweimal zählt, nicht daß man sagt, der Stimmzettel sei ungültig, weil noch die Parteibezeichnung sein muß, sondern daß der Betreffende

eben zweimal die Stimme erhält. Es versteht sich von selbst, wird er zweimal gewählt, so muß er sich entscheiden. Hat man das einmal zugelassen, so ist es eine Inkonssequenz, daß man eine Bezeichnung verlangt, welche im Volke ganz und gar ungewohnt sein wird, so daß alle Stimmen, welche auf den Betreffenden lauten, ungültig sein würden. Ich glaube also, daß man verfügen sollte, daß in diesem Falle, wenn jemand auf zwei Stimmzetteln ist, er auf allen beiden Stimmzetteln angestrichelt wird, das wäre konsequenter.

**Präsident Hauser:** Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet, die Debatte ist geschlossen. Hat der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

**Berichterstatter Kemetter:** Es ist nicht mehr anders möglich, als das Gesetz so zu machen, wie es der Ausschuß vorschlägt. Ich glaube, die Bedenken, die vorgebracht wurden, sind nicht so schwerwiegend, um das Gesetz nicht anzunehmen, und ich möchte empfehlen, das Gesetz gemäß dem Ausschußantrage anzunehmen.

**Präsident Hauser:** Wir kommen zur Abstimmung. Es ist kein Gegenantrag gestellt, ich bitte daher die Herren, die die §§ 1 und 2 nach dem Ausschußantrage annehmen wollen, sich zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Ich bitte diejenigen Herren, die auch Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen. Ich konstatiere, daß dieses Gesetz mit Zweidrittelmehrheit angenommen wurde.

**Berichterstatter Kemetter:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

**Präsident Hauser:** Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Herren, welche der sofortigen Vornahme der dritten Lesung zustimmen, sich zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschloffen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. (*Geschicht.*) Das Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 116, ist auch in dritter Lesung angenommen und dieser Gegenstand erledigt.

Es ist mir eine dringliche Anfrage der Herren Nationalräte von Guggenberg, Fink, Schoepfer und Genossen überreicht worden. Ich bitte um deren Verlesung.

Schriftführer **Sever** (liest):

„Dringliche Anfrage der Nationalräte v. Guggenberg, Fink, Dr. Schoepfer und Genossen an die Herren Staatssekretäre für Heerwesen und für Außeres, betreffend das Schicksal der Tiroler und Vorarlberger Truppen.“

Am 22. November v. J. wurde in der hohen Nationalversammlung ein Antrag gestellt, betreffend das Schicksal der Tiroler und Vorarlberger Truppen, welche anlässlich des am 2. November v. J. abgeschlossenen Waffenstillstandes nahezu vollständig in feindliche Gefangenschaft gerieten. Dieser Antrag wurde von seiten des Ausschusses für Heeresangelegenheiten, jener Kommission überwiesen, welche auf Grund des Gesetzes vom 19. Dezember v. J. über die Feststellung und Verfolgung von Pflichtverletzungen von militärischen Organen im Kriege geschaffen wurde.

Infolge dieser Verfügung des genannten Ausschusses ist die Erledigung des seinerzeit gestellten Antrages in so weite Ferne gerückt, daß der Zweck desselben, möglichst bald Aufklärung über die einschlägigen Geschehnisse zu erlangen, nahezu illusorisch gemacht erscheint.

Die Bevölkerung wünscht aber dringend, daß ihr Rechenschaft gegeben werde über die Umstände, welche die heimatischen Truppen in feindliche Gewalt gebracht haben, und zwar dies um so mehr angesichts der schmerzlichen Wahrnehmung, daß die Behandlung der gefangenen tapferen Landesöhne vielfach eine ungewöhnlich rücksichtslose, ja geradezu harte sein soll. Die Bevölkerung verlangt aber auch, daß von deutschösterreichischer Seite alles aufgeboten werde, um die bedauernswerten Gefangenen der feindlichen Gewalt zu entziehen und sie möglichst bald in die Heimat, welche sie sehnlichst erwartet, zurückzuführen. Sie glaubt, dies mit um so größerer Berechtigung erwarten zu dürfen, als ihre Gefangennahme unter Umständen erfolgt zu sein scheint, welche eine ausnahmsweise Berücksichtigung und ehebaldigste Auslieferung vollauf rechtfertigen.

Die Gefertigten stellen demnach an die Herren Staatssekretäre für Heerwesen und des Außeren die Anfrage:

„Sind die Herren Staatssekretäre für Außeres und für Heerwesen gewillt, über die Vorgänge in den ersten Tagen des November v. J. bei der Armee im Felde, welche zur Gefangennahme so bedeutender

Truppenmassen geführt haben und darüber in der Nationalversammlung mündlich Aufschluß zu geben, welche Schritte und Maßnahmen von deutschösterreichischer Seite bei der italienischen Regierung unternommen wurden, um die ehebaldigste Auslieferung der in Rede stehenden Truppen zu erwirken?“

Wien, 21. Jänner 1919.

Dr. Schlegel.	At. v. Guggenberg.
Alois Brandl.	Fink.
Jos. Siegele.	Dr. Schoepfer.
Bichler.	Fischthaler.
Heilmayer.	G. Mayer.
Rehner.	Gisterer.
Dr. Ferzabek.	Högendorfer.
Wagner.	Schoiswohl.

Präsident **Hausner**: Ich bitte diejenigen Herren, welche dieser Anfrage die Dringlichkeit zuerkennen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Zur Beantwortung dieser dringlichen Anfrage hat sich der Herr Staatssekretär Mayer zum Worte gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Staatssekretär für Heerwesen **Mayer**:

Zur Anfrage der Nationalräte v. Guggenberg, Loser und Genossen, betreffend das Schicksal der Tiroler und Vorarlberger Truppen, habe ich auf Grund der beim ehemaligen Armeeoberkommando eingezogenen Erkundigungen folgendes mitzuteilen.

Das österreichisch-ungarische Armeeoberkommando hat die Bedingungen der Entente zum Waffenstillstande in der Nacht zum 3. November 1918 angenommen. Die Verstärkung hierüber traf die Truppen an der italienischen Front in den ersten Morgenstunden und im Laufe des Vormittags des 3. Novembers.

Auf Grund der von der Waffenstillstandskommission eingelangten Bedingungen wurde den Truppen befohlen, die Feindseligkeiten sofort einzustellen.

Die Gruppierung an der italienischen Front am Morgen des 3. Novembers war folgende:

Die Honzarmee und die 6. Armee waren im Rückmarsch über den Tagliamento. Nachhutens standen noch westlich des Flusses.

Die Gruppe Belluno, welche in dem Raume zwischen Piave und der Brenta gekämpft hatte, befand sich im Rückzug auf den Straßen gegen Innichen, Toblach und Brunel.

Die 11. Armee war gezwungen gewesen, die Stellungen bei Asiago, westlich davon und auf der Zugna zu räumen und bis in die Befestigungslinie

von Trient, etwa in die Linie östlich Levico, Lusern, Rovereto zurückzugehen.

Aber auch diese Front der 11. Armee war, wie ich noch später ausführen werde, keine geschlossene.

Die 10. Armee hielt in ihren alten Stellungen von Niva bis über den Tonalepaß zum Stifferjoch.

Die Hauptmasse der Tiroler und Vorarlberger Truppen befand sich bei der 10. und 11. Armee, also meist auf Tiroler Gebiet.

Die feindlichen Spitzen waren den zurückgehenden eigenen Truppen unmittelbar gefolgt.

Wie bereits erwähnt, hatte das österreichisch-ungarische Armeekommando den eigenen Truppen die Einstellung der Feindseligkeiten in der Nacht vom 3. November verfügt. Es hatte sich zu dieser Maßnahme aus folgenden Gründen entschließen müssen:

Der Punkt 1 der von der Entente aufgestellten Waffenstillstandsbedingungen lautete: Sofortige Einstellung der Feindseligkeiten zu Land, zu Wasser und in der Luft.

Das Armeekommando glaubte, diesen Bedingungen dadurch sofort entsprechen zu können, daß den eigenen Truppen mit Annahme der Bedingungen jedweder Waffengebrauch verboten wurde.

Ich habe schon früher erwähnt, daß die Front der 11. Armee keine geschlossene war. Dieser Umstand resultierte aus der an der Front eingetretenen Disziplinlosigkeit und Meuterei. Ganze Divisionen, wie die ungarische 27. Infanteriedivision und die ungarische 38. Honvedinfanteriedivision verweigerten schon einige Tage vor dem 3. November den Gehorsam, verlangten stürmisch den Abtransport in ihre Heimat und traten ohne oder gegen Befehl eigenmächtig den Rückmarsch aus den Stellungen an. Solche Vorfälle ereigneten sich an der Tiroler Front leider in ungeahnt großem Maße. Es waren dies vor allem ungarische, tschechische, kroatische, bosnisch-hercegovinische Truppen. Dieses schlechte Beispiel blieb aber auch auf die dort kämpfenden Tiroler und oberösterreichischen Truppen nicht ohne Einfluß, da sich diese plötzlich verlassen fühlten und zur Überzeugung gelangen mußten, daß sie allein nimmer imstande sein werden, die Lage zu halten. Ein Aushalten dieser Truppen allein wäre übrigens auch einer nutzlosen Aufopferung gleichgekommen.

Im Laufe des 2. Novembers war überdies bei den höheren Kommandos der Befehl des ungarischen Kriegsministers Bela Linder eingelangt, welcher die sofortige Waffen niederlegung der ungarischen Truppen verlangte. Wenn auch dieser Befehl im Laufe der sich überstürzenden Ereignisse und

infolge des in der Nacht vom 3. November abgeschlossenen Waffenstillstandes nicht zur Ausführung kam, so war er jedenfalls nicht geeignet, die Kampfkraft und die Kampflust der Truppen zu steigern.

Als von seiten des Armeekommandos einmahl der Entschluß gefaßt und gleichzeitig der Befehl ergangen war, jede Kampfhandlung einzustellen, erschien es untunlich und bei den sofort eingetretenen Zuständen der Armee unmöglich, den Kampf in irgend einer Form wieder aufnehmen zu lassen. Diesen Standpunkt hat das Armeekommando auch dann noch eingenommen, als es einsehen mußte, daß die Auffassung der Italiener über den Zeitpunkt des Beginnes des Waffenstillstandes eine andere war.

Die Italiener und ihre Verbündeten stellten nämlich die Feindseligkeiten erst 24 Stunden nach Unterzeichnung des Vertrages, das ist am 4. November um 3 Uhr nachmittags ein. Hier von erfuhr das österreichisch-ungarische Armeekommando erst mittags des 3. November, also etwa 7 Stunden später, als es die Einstellung der Feindseligkeiten bereits verfügt hatte. Es ergibt sich daraus tatsächlich zwischen dem Einstellen der Feindseligkeiten auf unserer Front und auf Seite der italienischen Front ein Unterschied von 36 Stunden, also ein- und einhalb Tagen. (Hört! Hört!)

Die Italiener und ihre Verbündeten rückten in der Val Sugana über das Plateau von Lusern, im Gtschtale und auf der Tonale- und Stifferjochstraße durch unsere ruhenden und sich sammelnden Truppen vor. (Hört! Hört!) Sie marschierten ohne Rücksicht auf die daneben marschierenden österreichisch-ungarischen Kolonnen bis zum 4. November, 3 Uhr nachmittags, fort, machten dann Halt und nahmen alle Truppen, welche sich südlich und westlich dieser Linie befanden, gefangen.

Dieses Schicksal erlitten speziell die Kaiserjägerdivision im Raume bei Folgaria, die Standeschützenformationen an der Westfront und die 22. Schützendivision am Tonalepaß. Mit den Truppen wurde auch der Korpskommandant des Edelweißkorps General der Infanterie Verdross, ein gebürtiger Tiroler, samt seinem ganzen Stabe gefangen genommen.

Was die Aktion der italienischen Panzerabteilungen im Sellatale anbelangt, so liegen folgende Meldungen vor: Ein italienisches Detachement von 7 Panzerautos, 3 Bersaglierradfahrerkompagnien, 1 fahrbaren Maschinengewehrkompagnie und automobilisierten Geschützen hatte den Auftrag, dem österreichisch-ungarischen 2. Korps, das über Gemona, Roggio, Pontafel zurückging, den Rückzug zu verlegen. Am 3. November gelang es durch Verhandlungen, die weitere Vorrückung des italie-

nischen Detachements aufzuhalten und unbelästigt den Rückmarsch fortzusetzen. Das italienische Detachement erhielt jedoch von seinem vorgeetzten Kommando neuerlich den Befehl, sofort energisch vorzustoßen und alles abzufangen, was bis 3 Uhr nachmittags des 4. November erreicht werden kann. Das italienische Detachement folgte dem österreichisch-ungarischen 2. Korps auf seiner Marschlinie. Die Panzerautos bogen über Tolmezzo aus und fuhren nördlich des Tagliamento gegen Moggio. Hierdurch wurden die 34. Infanteriedivision die 11. Honvedkavalleriedivision und die 12. reitende Schützendivision abgeschnitten. Nur Teile der 12. reitenden Schützendivision gelang es, über den Rebeasattel auf schmalen Gebirgswegen zu entkommen.

Das ehemalige österreichisch-ungarische Armeekorpskommando hat gegen diese widerrechtliche Gefangennahme der Divisionen am 5. November protestiert, worauf das italienische Armeekorpskommando antwortete, daß diesen Abteilungen, „da dieselben zur Zeit der Einstellung der Feindseligkeiten zum Teil umzingelt, aber noch in der Lage waren, den Rückzug zu vollziehen, freigestellt werde, den Rückzug fortzusetzen, sobald sie den Waffenstillstandsbedingungen bezüglich Material und Tieren nachgekommen sein werden. Da sich ihr Rückzug auf schwierigen Wegen vollziehen müßte, werde man ihnen gestatten, denselben womöglich auf der Pontebbastaße durchzuführen“. Das ist der Wortlaut der italienischen Bedingungen. Tatsache ist, daß trotz dieses Zugeständnisses des italienischen Armeekorpskommandos nur jene Teile der Divisionen zurückkamen, die den schwierigen Umweg durch das Gebirge gewählt hatten. Um der Umzingelung zu entgehen, hat sich ein Teil nämlich durch das Gebirge durchgeschlagen. Diese sind zurückgekommen, während die anderen Divisionen, denen eigentlich das italienische Oberkommando zugegeben hat, daß sie nicht umzingelt werden, nicht zurückgekommen sind.

Die vorliegenden Äußerungen sind ausschließlich amtlichen Darstellungen entnommen und wird der ganze Vorgang beim Abschluß des Waffenstillstandes und bei dessen Durchführung der neu eingesetzten militärischen Untersuchungskommission zur Überprüfung vorgelegt werden und wird es bei Einvernahme von Zeugen möglich sein, diese Meldungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen, beziehungsweise festzustellen, inwieweit bei den Vorgängen an der Front und bei der Durchführung der Waffenstillstandsbedingungen irgend jemanden ein Verschulden trifft.

Schließlich sind jene Maßnahmen zu erwähnen, die seitens des Armeekorpskommandos zur Freigabe der Gefangenen, zur Vinderung ihres Loses und zur Ermöglichung ihrer Korrespondenz getroffen wurden.

Nach den vorliegenden Meldungen wurden vom 3. November an fast täglich und in jedem einzelnen Falle Proteste an das italienische Armeekorpskommando abgesendet, und zwar zunächst in allen Belangen, die sich gegen die Fortsetzung des Kampfes wendeten, trotz der angenommenen Bedingungen, und des weiteren in allen Belangen, die sich auf Freilassung der widerrechtlich gefangen genommenen Truppenteile der österreichisch-ungarischen Armee bezogen. Von diesen Protesten liegen die Abschriften vor; sie wurden fast täglich wiederholt, von Seiten des italienischen Armeekorpskommandos aber erst am 14. November dahingehend beantwortet, daß jene Truppen als gefangen zurückgehalten werden, welche am 4. November um 3 Uhr nachmittags von italienischen Truppen vollkommen umzingelt waren. In der Praxis war allerdings von einer Umzingelung keine Rede, es hat sich lediglich um eine Überholung der Truppen gehandelt, die dann einfach als kriegsgefangen erklärt wurden.

Ein praktischer Erfolg wurde durch die Proteste nicht erreicht, ja es ist auch trotz wiederholter Anfragen nicht möglich gewesen, über das Schicksal der auf diese Weise in Gefangenschaft geratenen Truppen Nachricht zu erhalten, nicht einmal die Zusendung der Post an diese Truppen wurde in der ersten Zeit ermöglicht. Es wurde bald, nach Aufstellung der deutschösterreichischen Regierung von Seiten des Staatsamtes für Heereswesen der Versuch unternommen, mit dem italienischen Armeekorpskommando wegen des Schicksals der Gefangenen in Verbindung zu treten und auch das Außenamt wurde gebeten, sich wegen dieser Gefangenen an die zuständigen auswärtigen Stellen zu wenden. Auch hier war es lange nicht möglich, zu einem Ergebnis zu gelangen. Erst die Anwesenheit des Vizepräsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Genf Professor Ferrière gab dem Staatsamte für Heereswesen Gelegenheit, diesen persönlich zu bitten, hier vermittelnd einzugreifen und zu erwirken, daß den zuletzt gefangenen österreichisch-ungarischen Truppen wenigstens der Postverkehr mit ihren Angehörigen ermöglicht wird. Dessen Einschreiten führte dann zu dem gewünschten Erfolg. Nach vorliegenden Nachrichten wurden die zuletzt gefangenen Truppen gut behandelt, zum Teil aber schon bald nach der Gefangennahme ins Innere Italiens abgeschoben.

Die Bemühungen, die Freigabe dieser Gefangenen in einem früheren Zeitpunkt mit Rücksicht auf die Begleitumstände bei der Gefangennahme zu erwirken, werden fortgesetzt.

Präsident Bauer: Wir schließen zum Schlusse der Sitzung.

Es ist mir ein Antrag der Herren Abgeordneten Dr. v. Licht, Schiegl und Genossen wegen Änderung des Gesetzes über die Effektenumsatzsteuer (Beilage 173) überreicht worden. Ich werde diesen Antrag dem Finanzausschusse zuweisen.

Ich bin heute nicht in der Lage, den Herren den Tag der nächsten Sitzung vorzuschlagen. Die nächste Sitzung wird daher auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 1 Uhr 30 Minuten nachmittags.**